

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Elektrotechnik Schneeweiss OG

Feldkirchnerstraße 104, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43 676 5637535 · office@elektro-schneeweiss.at · www.elektro-schneeweiss.at

FN 639511 h, Landesgericht Klagenfurt · UID-Nr. ATU81291102

Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten, Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechnik

Fassung 08/2026 · gültig ab 18.08.2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen der Elektrotechnik Schneeweiss OG in allen Geschäftsbereichen: Elektroinstallation, Sicherheitsanlagentechnik, Kommunikationselektronik, Photovoltaik, Batteriespeicher, Wallbox- und Ladeinfrastruktur, Zähler- und Verteileranlagen, Gewerbe- und Industrieanlagen sowie Carports.

Sie sind abrufbar unter www.elektro-schneeweiss.at/agb und werden jedem Angebot beigelegt bzw. mittels Link oder QR-Code zugänglich gemacht. Ein gesonderter Abdruck von Bedingungen in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen entfällt damit; dort wird ausschließlich auf diese AGB verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Teil I – Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Vertragsabschluss	4
§ 3 Angebote und Kostenvoranschläge	4
§ 4 Leistungsumfang	5
§ 5 Preise und Preisanpassung	5
§ 6 Materialpreisgleitklausel	5
§ 7 Regiestunden, Nachträge und Verrechnungssätze	6
§ 8 Zahlungsbedingungen und Verzug	6
§ 9 Eigentumsvorbehalt und Sicherstellung	7
§ 10 Leistungsänderungen, Nachträge und Zusatzleistungen	7
§ 11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	8
§ 12 Baustrom, Wasser und bauseitige Versorgung	8
§ 13 Termine und Lieferfristen	9
§ 14 Lieferengpässe und Beschaffungsstörungen	9
§ 15 Höhere Gewalt	9
§ 16 Schlechtwetter und Baustellenunterbrechungen	10
§ 17 Gerüst, Hebebühnen, Kran und Sonderequipment	10
§ 18 Kernbohrungen, Stemm- und Durchbruchsarbeiten	10
§ 19 Altanlagen und Bestand	11
§ 20 Verdeckte Leitungen und verdeckte Mängel	11
§ 21 Asbest- und Schadstoffregelung	11
Teil II – Abnahme, Gewährleistung, Haftung	12
§ 22 Abnahme und Übergabe	12
§ 23 Gewährleistung	12
§ 24 Haftung und Haftungsobergrenzen	12
§ 25 Kundenseitig beigestellte Ware	13
§ 26 Direktimporte und Ware aus Drittstaaten	14
§ 27 Vertragsstrafen	14
§ 28 Annahmeverzug, Rücktritt und Stornierung	14
Teil III – Besondere Bestimmungen nach Anlagenart	16
§ 29 Photovoltaikanlagen	16
§ 30 Dachalter, Dachdichtheit und Undichtigkeiten	16
§ 31 Schneefang, Schneelasten und Dachlawinen	17
§ 32 Blitz- und Überspannungsschutz	17
§ 33 Photovoltaikertrag ohne Garantie	18
§ 34 Batteriespeicher, Speicherkapazität und nutzbare Kapazität	18

§ 35 Notstrom, Ersatzstrom und Inselbetrieb	18
§ 36 Blackout und großflächiger Netzausfall	19
§ 37 Wallboxen und Ladeinfrastruktur	19
§ 38 Lastmanagement	20
§ 39 Smart Home und Gebäudeautomation	20
§ 40 Haupt- und Zählerverteiler, Zähleranlagen	20
§ 41 Netzbetreiber, Behörden und Netzbetreiberänderungen	21
§ 42 Netzanschlusskosten	21
§ 43 ENS, Parkmanager und Sondervorschreibungen	21
§ 44 Netzbetreiberverzögerungen	21
§ 45 Förderungen	22
§ 46 Gewerbe- und Industrieanlagen	22
§ 47 Sicherheitsanlagentechnik	22
§ 48 Kommunikationselektronik, Miete von Geräten	23
§ 49 Carports	24
Teil IV – Software, Daten, Service	25
§ 50 Software- und Firmware-Updates	25
§ 51 Internetverbindung, WLAN, SIM-Karten und Cloud-Dienste	25
§ 53 Datensicherung	25
§ 52 Fernwartung und Monitoring	26
§ 54 Wartung und Service	26
§ 55 Störungsdienst	26
§ 56 Eigentum an Planunterlagen und Source Code	27
§ 57 Fotos, Referenzen und Drohnenaufnahmen	27
Teil V – Datenschutz und Schlussbestimmungen	29
§ 58 Datenschutz	29
§ 59 Rücktrittsrecht für Verbraucher	29
§ 60 Salvatorische Klausel	29
§ 61 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	30
§ 62 Schlussbestimmungen	30
Anhänge	31
Anhang A – Zeitfenster, Zuschläge und Verrechnungsgrundsätze	31
Anhang B – Mahnspesen	31
Anhang C – Beistellungsprotokoll (Muster)	32
Anhang D – Rücktrittsbelehrung für Verbraucher (Gerüst)	32
Rechtlicher Hinweis	33

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der Elektrotechnik Schneeweiss OG (nachfolgend „AN“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „AG“), unabhängig vom Geschäftsbereich, sowie für alle Zusatz- und Folgeaufträge.
- (2) Gegenüber Unternehmern gelten sie auch für künftige Geschäftsabschlüsse, ohne dass bei jedem Vertragsschluss neuerlich auf sie hingewiesen werden muss. Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsabschluss auf der Website des AN abrufbare Fassung.
- (3) Der AN kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widersprochen wird. Streichungen, Ergänzungen oder Überklebungen dieser AGB sind unwirksam.
- (4) Abweichende Vereinbarungen bedürfen gegenüber Unternehmern der Schriftform. Wird der AN als Subunternehmer tätig und werden ihm Bedingungen des Generalunternehmers auferlegt, gelten diese AGB ergänzend, soweit sie nicht ausdrücklich abbedungen wurden.
- (5) Im Verhältnis zu vom AN beauftragten Subunternehmen gelten diese AGB nicht.
- (6) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist, wer die Leistung nicht im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit in Anspruch nimmt (§ 1 KSchG). Bestimmungen, die ausdrücklich nur gegenüber Unternehmern gelten, finden auf Verbraucher keine Anwendung.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote des AN sind freibleibend und stellen kein bindendes Anbot dar. Mit der Unterfertigung bzw. schriftlichen Annahme des Angebots durch den AG gibt dieser ein verbindliches Anbot ab.
- (2) Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN oder mit dem tatsächlichen Beginn der Leistungsausführung zustande. Der AN wird eine Auftragsbestätigung binnen angemessener Frist übermitteln.
- (3) Zusagen, Zusicherungen und Garantien sowie von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden gegenüber Unternehmern erst durch schriftliche Bestätigung des AN verbindlich. Mündliche Nebenabreden von Mitarbeitern oder Monteuren binden den AN nicht.
- (4) Der AG bestätigt mit Auftragserteilung, diese AGB vor Vertragsabschluss erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 3 Angebote und Kostenvoranschläge

- (1) Die Gültigkeitsdauer eines Angebots wird individuell festgelegt und ist im jeweiligen Angebot ausgewiesen. Eine generelle Bindungsfrist besteht nicht. Fehlt eine Angabe im Angebot, ist der AN an die ausgewiesenen Preise nicht gebunden.
- (2) Nach Ablauf der im Angebot ausgewiesenen Gültigkeitsdauer erfolgt eine Auftragsabwicklung zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisen. Der AN wird den AG vor Vertragsabschluss auf eine geänderte Preisgrundlage hinweisen.
- (3) Kostenvoranschläge werden ausdrücklich ohne Gewähr für die Richtigkeit im Sinne des § 1170a ABGB erstellt. Ergibt sich während der Ausführung, dass eine Überschreitung unvermeidlich ist, wird der AN dies dem AG unverzüglich anzeigen.
- (4) Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung auf die Kostenpflicht und deren Höhe hingewiesen. Wird der AN mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen beauftragt, wird das Entgelt für den Kostenvoranschlag auf der Schlussrechnung gutgeschrieben.

- (5) Angebotsgrundlage sind die zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Angaben des AG sowie die bei einer allfälligen Besichtigung erkennbaren Gegebenheiten. Erweisen sich diese als unrichtig oder unvollständig, ist der AN zur Anpassung von Preis und Fristen berechtigt.
- (6) Massen-, Aufmaß- und Mengenangaben sind, sofern nicht ausdrücklich als Pauschale vereinbart, Näherungswerte. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Ausführung.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung samt Leistungsverzeichnis. Nicht ausdrücklich angeführte Leistungen sind nicht geschuldet.
- (2) Nicht im Leistungsumfang enthalten sind insbesondere, sofern nicht ausdrücklich angeführt: Bau-, Maurer-, Verputz-, Maler-, Dachdecker-, Spengler-, Erd-, Beton- und Grabungsarbeiten, statische Nachweise, Blitzschutz, Gerüste und Hebebühnen, behördliche Verfahren, Förderungsabwicklung, Entsorgung von Verpackungs- und Altmaterial sowie Wiederherstellungsarbeiten an Oberflächen.
- (3) Installation, Einweisung, Transport, Deinstallation, Lagerung, Schulung sowie Dokumentations- und Programmierleistungen sind nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Die Ausführung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere ÖVE/ÖNORM E 8101, sowie den Anschlussbedingungen des zuständigen Netzbetreibers.
- (5) Der AN übergibt bei Fertigstellung die gesetzlich vorgeschriebene Anlagendokumentation samt Prüfbefund gemäß ÖVE/ÖNORM E 8101 für die von ihm errichteten Anlagenteile.

§ 5 Preise und Preisanpassung

- (1) Preisangaben verstehen sich nicht als Pauschalpreis, sofern nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet. Gegenüber Unternehmern verstehen sich alle Preise exklusive Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Fahrt- und Versandkosten werden gegenüber Unternehmern gesondert verrechnet; gegenüber Verbrauchern nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung.
- (3) Die vereinbarten Preise sind wertgesichert. Referenzindex ist der Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau, Leistungsgruppe 26 „Elektroinstallationen, Beleuchtungstechnik“ der Statistik Austria in der jeweils aktuellen Basis. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses geltende Indexzahl.
- (4) Schwankungen von bis zu einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Die Anpassung wirkt in beide Richtungen und ist von der begehrenden Partei in Textform geltend zu machen. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu erbringenden Leistungen, gegenüber Unternehmern auch rückwirkend.
- (5) Gegenüber Verbrauchern ist eine Preiserhöhung für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss zu erbringen sind, ausgeschlossen (§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG).
- (6) Für vom AG angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

§ 6 Materialpreisgleitklausel

- (1) Ergänzend zu § 5 gilt für Material und Komponenten: Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Einbau die Einstandspreise des AN für vertragsgegenständliches Material (insbesondere Kupfer, Aluminium, Kabel, Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Batteriespeicher, Ladeeinrichtungen, Verteiler- und Schaltgerätekompenten, Unterkonstruktionen) um mehr als 5 %, ist der AN berechtigt, den Mehrbetrag in dem Ausmaß weiterzuverrechnen, in dem er tatsächlich angefallen ist.

- (2) Der AN weist die Erhöhung auf Verlangen des AG anhand von Lieferantenpreislisten, Bestellbestätigungen oder Einkaufsrechnungen nach. Sinken die Einstandspreise um mehr als 5 %, gibt der AN die Senkung im selben Ausmaß weiter.
- (3) Gegenüber Verbrauchern gilt diese Klausel nur für Leistungen, die später als zwei Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.
- (4) Übersteigt die Erhöhung 15 % der Auftragssumme, steht beiden Vertragsteilen das Recht zu, binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall abzurechnen; weitergehende Ansprüche bestehen beiderseits nicht.
- (5) Wurde ausdrücklich ein Fixpreis vereinbart, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7 Regiestunden, Nachträge und Verrechnungssätze

- (1) Regieleistungen und Leistungen „nach tatsächlichem Aufwand“ werden zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des AN abgerechnet. Die Verrechnungssätze werden dem AG im Angebot bzw. auf Anfrage bekanntgegeben und sind dort als eigene Positionen ausgewiesen. Die Systematik der Zeitfenster und Zuschläge ergibt sich aus Anhang A, der integrierender Bestandteil dieser AGB ist.
- (2) Eine Monteurstunde/PARTIESTUNDE ist eine Arbeitsstunde je eingesetzter Arbeitskraft. Angaben über eine im Angebot berücksichtigte Stundenanzahl sind Kalkulationsansätze für den Standardfall und stellen keine Obergrenze dar.
- (3) Verrechnet wird die tatsächlich aufgewendete Zeit einschließlich Vorbereitungs-, Rüst-, Prüf-, Dokumentations- und Aufräumzeiten. Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten nach der Systematik des Anhangs A.
- (4) Fahrzeit gilt als Arbeitszeit. An- und Abfahrtszeiten werden zum jeweils maßgeblichen Verrechnungssatz einschließlich der nach Anhang A anfallenden Zuschläge verrechnet.
- (5) Je Anfahrt und je Rechnung wird eine KFZ- und Rüstpauschale verrechnet. Diese deckt Bereitstellung, Beladung, Betrieb und Ausstattung des Montagefahrzeugs sowie Werkzeug-, Mess- und Prüfmittelvorhaltung ab. Sie fällt bei jeder Anfahrt gesondert an, auch bei mehreren Anfahrten am selben Tag oder zum selben Auftrag.
- (6) Regieleistungen werden auf Regiescheinen erfasst. Der AG oder eine von ihm namhaft gemachte Person hat den Regieschein vor Ort zu bestätigen. Wird die Bestätigung verweigert oder ist niemand anwesend, gelten die Aufzeichnungen des AN gegenüber Unternehmern als richtig, sofern der AG nicht binnen fünf Werktagen nach Übermittlung schriftlich widerspricht.
- (7) Kleinmaterial (Klemmen, Schrauben, Dübel, Isolier- und Verbindungsmaterial, Kabelbinder u. dgl.) wird, sofern nicht gesondert ausgewiesen, mit einem Zuschlag gemäß Anhang A verrechnet.
- (8) Wartezeiten, die der AG zu vertreten hat (fehlende Baufreiheit, verspäteter Zutritt, fehlende Vorleistungen), werden als Regiezeit verrechnet.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Verzug

- (1) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Sofern im Angebot nicht abweichend geregelt, gilt bei Aufträgen mit einem Auftragswert über EUR 5.000,00 folgender Zahlungsplan: 60 % bei Auftragsbestätigung, 30 % bei Materiallieferung bzw. Montagebeginn, 10 % bei Fertigstellung. Für gewerbliche und industrielle Aufträge kann abweichend ein Zahlungsplan im Hauptvertrag vereinbart werden.
- (3) Der AN ist berechtigt, Teil- und Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt, mindestens monatlich, zu legen.
- (4) Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber Unternehmern schriftlichen Vereinbarung. Skonto darf nur bei vollständiger und fristgerechter Zahlung sämtlicher fälliger Rechnungen abgezogen werden.

- (5) Bei Zahlungsverzug werden gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB verrechnet, gegenüber Verbrauchern 4 % p. a. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Der AG hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Die pauschalen Mahnspesen ergeben sich aus Anhang B und sind der Höhe nach angemessen im Sinne des § 1333 Abs 2 ABGB.
- (7) Eine Aufrechnung steht dem AG nur zu, soweit Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt sind. Verbrauchern steht die Aufrechnung darüber hinaus zu, soweit die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit ihrer Zahlungsverbindlichkeit stehen oder bei Zahlungsunfähigkeit des AN.
- (8) Unternehmerischen Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis oder Werklohn nicht zu. Ein Hafrücklass ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig und kann vom AN jederzeit durch Beibringung einer abstrakten Bankgarantie abgelöst werden.
- (9) Kommt ein unternehmerischer AG in anderen Vertragsverhältnissen mit dem AN in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Erfüllung einzustellen und sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen.
- (10) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gegenüber Unternehmern gewährte Rabatte, Nachlässe und sonstige Vergütungen und werden der Rechnung zugerechnet.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Sicherstellung

- (1) Sämtliche gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag einschließlich Nebenkosten, Zinsen und Spesen Eigentum des AN.
- (2) Eine Weiterveräußerung ist nur mit vorheriger Zustimmung des AN und nach Bekanntgabe von Name und Anschrift des Erwerbers zulässig. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen AG bereits jetzt als an den AN abgetreten; der AG hat den Erwerber zu verständigen oder einen Buchvermerk zu setzen.
- (3) Bei auch nur teilweise Zahlungsverzug ist der AN nach vorheriger Ankündigung und angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen bzw. abzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AG. Gegenüber Verbrauchern darf dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn zumindest eine Leistung seit mindestens sechs Wochen rückständig ist und der AN unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und Androhung dieser Rechtsfolge erfolglos in Textform gemahnt hat.
- (4) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf gegenüber Unternehmern freihändig bestmöglich verwertet werden.
- (5) Der AG darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden, sicherungsübereignen oder mit Rechten Dritter belasten. Bei Pfändung, sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat er den AN unverzüglich zu verständigen und auf dessen Eigentum hinzuweisen.
- (6) Dem AG ist bekannt, dass der Eigentumsvorbehalt an fest mit der Liegenschaft verbundenen Anlagenteilen durch Verbindung erlöschen kann. Der AN ist daher berechtigt, für Bauleistungen eine Sicherstellung nach Maßgabe des § 1170b ABGB zu verlangen. Wird eine begehrte Sicherstellung nicht fristgerecht beigebracht, kann der AN die Leistung verweigern und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

§ 10 Leistungsänderungen, Nachträge und Zusatzleistungen

- (1) Der AN ist zur Berücksichtigung nachträglicher Änderungs- und Erweiterungswünsche nur verpflichtet, wenn diese aus technischen Gründen zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich und ihm zumutbar sind.
- (2) Änderungen bewirken eine angemessene Anpassung von Entgelt und Fristen. Mehrleistungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Aufwand gemäß § 7 verrechnet.

- (3) Geringfügige, sachlich gerechtfertigte und dem unternehmerischen AG zumutbare Änderungen der Ausführung gelten als vorweg genehmigt.
- (4) Wünscht der AG nach Vertragsabschluss eine Ausführung in kürzerer Frist, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Daraus resultierende Überstunden-, Beschleunigungs- und Expressbeschaffungskosten werden gesondert verrechnet.
- (5) Erteilt der AG Anweisungen entgegen einer fachlichen Warnung des AN, erfolgt die Ausführung auf Gefahr des AG. Der AN ist berechtigt, die Ausführung zu verweigern, wenn sie gegen zwingende Sicherheitsvorschriften verstößt.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der AG hat vor Arbeitsbeginn einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner samt Erreichbarkeit zu benennen.
- (2) Die Leistungspflicht des AN beginnt frühestens, wenn der AG sämtliche baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die Baufreiheit hergestellt hat.
- (3) Der AG hat unaufgefordert und vor Arbeitsbeginn Angaben zu übermitteln über: Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Datenleitungen, Fluchtwege, Brand- und Rauchabschnitte, statische Verhältnisse, Tragfähigkeit, bauliche Hindernisse sowie besondere Gefahren- und Störungsquellen am Einsatzort. Unterbleiben diese Angaben, haftet der AN nicht für daraus resultierende Schäden.
- (4) Der AG stellt kostenlos zur Verfügung: Zufahrt und Zutritt zur Baustelle, Stellflächen für Fahrzeuge und Montagegeräte, die für Ausführung und Probetrieb erforderliche Energie und Wasser sowie versperrbare Räume für Aufenthalt der Arbeitskräfte und Lagerung von Werkzeug und Material.
- (5) Erforderliche Bewilligungen, Zustimmungen Dritter (insbesondere von Miteigentümern, Wohnungseigentümergeinschaften, Grundeigentümern, Vermietern) sowie behördliche Meldungen und Genehmigungen hat der AG auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen.
- (6) Kundenseitige Beistellungen, Konstruktionen, Untergründe und Tragfähigkeiten müssen für die Leistungsausführung geeignet sein. Erweist sich nachträglich eine Adaptierung als erforderlich, stellt dies eine Vertragsänderung im Sinne des § 10 dar.
- (7) Bei Baustellen, auf denen mehrere Unternehmen tätig sind, obliegen dem AG als Bauherrn die Pflichten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), insbesondere die Bestellung eines Planungs- und Baustellenkoordinators.
- (8) Der AG hat den AN auf das Vorhandensein oder den Verdacht von Asbest oder sonstigen Schadstoffen hinzuweisen (siehe § 21).
- (9) Verletzt der AG Mitwirkungspflichten, verlängern sich Fristen entsprechend; der AN kann den Mehraufwand nach § 7 verrechnen.

§ 12 Baustrom, Wasser und bauseitige Versorgung

- (1) Die für die Leistungsausführung einschließlich Probetrieb, Prüfung und Inbetriebnahme erforderliche Energie- und Wasserversorgung ist vom AG auf dessen Kosten in ausreichender Leistung und Anzahl geeigneter Entnahmestellen bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere Baustromanschluss, Baustromverteiler, Beleuchtung des Arbeitsbereichs sowie Wasseranschluss für Nassbohrverfahren.
- (2) Baustromverteiler müssen den geltenden Vorschriften entsprechen, geprüft und mit wirksamen Fehlerstromschutzeinrichtungen ausgestattet sein. Der AG hat auf Verlangen den gültigen Prüfnachweis vorzulegen.
- (3) Ist eine bauseitige Versorgung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Leistung vorhanden, ist der AN berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen; § 16 Abs 3 gilt sinngemäß. Alternativ kann der AN nach Rücksprache ein Notstromaggregat oder einen eigenen Baustromverteiler beistellen; die Kosten hierfür trägt der AG.

- (4) Der Verbrauch an Bau- und Betriebsstrom sowie Wasser geht zulasten des AG. Eine Verrechnung von Bauwasser- oder Baustrompauschalen durch den AG oder einen Generalunternehmer an den AN wird nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Für Schäden, die aus einer mangelhaften, unterdimensionierten oder nicht vorschriftskonformen bauseitigen Versorgung entstehen, haftet der AN nicht.

§ 13 Termine und Lieferfristen

- (1) Termine und Fristen sind gegenüber Unternehmern nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden. Andernfalls handelt es sich um Zielwerte.
- (2) Fristen beginnen frühestens mit Vorliegen sämtlicher technischer Klärungen, behördlicher Bewilligungen, Netzbetreiberzustimmungen und der vereinbarten Anzahlung.
- (3) Werden Beginn oder Ausführung durch Umstände aus der Sphäre des AG verzögert, verlängern sich Fristen entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit zur Neueinplanung der Montagepartie.
- (4) Bei Verzug des AN steht dem AG das Recht auf Rücktritt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Nachfristsetzung hat in Textform, von Unternehmern mittels eingeschriebenen Briefs, unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- (5) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und gesondert abrechenbar, soweit dies dem AG zumutbar ist.

§ 14 Lieferengpässe und Beschaffungsstörungen

- (1) Der AN behält sich die rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung vor. Kann vertragsgegenständliches Material aufgrund von Lieferengpässen, Produktionsausfällen, Kontingentierungen, Transport- oder Lieferkettenstörungen nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit.
- (2) Der AN wird den AG über den Eintritt einer solchen Störung unverzüglich informieren.
- (3) Ist die Beschaffung eines angebotenen Produkts dauerhaft unmöglich oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich, ist der AN berechtigt, ein gleichwertiges Ersatzprodukt anderer Marke oder Bauart anzubieten. Ein solcher Austausch stellt keinen Mangel dar, sofern Leistung, Funktion und Qualität mindestens gleichwertig sind. Bei Verbrauchern bedarf ein Austausch der Zustimmung, sofern die Marke ausdrücklich Vertragsinhalt war.
- (4) Dauert die Störung länger als vier Monate an, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils zu. Bereits erbrachte Leistungen und beschafftes Material sind abzurechnen; weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen beiderseits nicht.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsteile liegende Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, Hochwasser, Sturm, Erdbeben, Brand, Krieg, Terror, Sabotage, Epidemien und Pandemien, behördliche Maßnahmen und Betretungsverbote, Energie- und Rohstoffmangel, großflächige Netzausfälle, Cyberangriffe auf Lieferanten sowie rechtmäßige Arbeitskämpfe.
- (2) Für die Dauer eines solchen Ereignisses und einer angemessenen Wiederanlaufzeit sind beide Vertragsteile von ihren Leistungspflichten befreit; Fristen verlängern sich entsprechend. Schadenersatzansprüche wegen der Verzögerung bestehen nicht.
- (3) Dauert das Ereignis länger als vier Monate, kann jeder Vertragsteil hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen und nachweislich für den Auftrag beschafftes Material sind abzugelten.
- (4) Das Recht des AG auf Rücktritt bei Verzögerungen, die eine weitere Bindung an den Vertrag unzumutbar machen, bleibt unberührt.

§ 16 Schlechtwetter und Baustellenunterbrechungen

- (1) Arbeiten im Freien, auf Dächern, an Fassaden und in Höhen sind witterungsabhängig. Bei Regen, Schneefall, Vereisung, Nässe, Windgeschwindigkeiten über den nach den Sicherheitsvorschriften bzw. Herstellervorgaben zulässigen Werten, Gewitter, Temperaturen unter dem für Material und Verarbeitung zulässigen Bereich sowie bei sonstigen sicherheitsrelevanten Witterungsbedingungen ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten zu unterbrechen.
- (2) Die Entscheidung über die Arbeitssicherheit trifft ausschließlich der AN bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson. Schlechtwetterbedingte Unterbrechungen verlängern die Fristen entsprechend und begründen keinen Verzug.
- (3) Wird die Montagepartie infolge fehlender Baufreiheit, nicht erbrachter Vorleistungen anderer Gewerke, verweigerten Zutritts oder sonstiger vom AG zu vertretender Umstände abgezogen, werden die Anfahrt und die Wartezeit nach § 7 sowie die Kosten der neuerlichen Anfahrt verrechnet.
- (4) Bei Unterbrechungen von mehr als vier Wochen aus der Sphäre des AG ist der AN berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen sowie eingelagertes Material auf Kosten des AG zu verwahren oder anderweitig zu verwerten und nachzubeschaffen.

§ 17 Gerüst, Hebebühnen, Kran und Sonderequipment

- (1) Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Kräne, Steiger, Absturzsicherungen, Dachhaken, Seilsicherungssysteme und sonstiges Sonderequipment sind, sofern im Angebot nicht ausdrücklich angeführt, nicht Leistungsbestandteil und bauseits beizustellen.
- (2) Bauseits beigestellte Gerüste und Hebebühnen müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, geprüft, freigegeben und für die Dauer der Arbeiten des AN uneingeschränkt nutzbar sein. Der AG hat auf Verlangen die Freigabe- bzw. Prüfnachweise vorzulegen.
- (3) Stellt sich vor Ort heraus, dass beigestelltes Equipment mangelhaft, ungeeignet oder nicht verfügbar ist, ist der AN berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen; § 16 Abs 3 gilt sinngemäß.
- (4) Wird der AN mit der Beistellung beauftragt, erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand einschließlich Miet-, Auf- und Abbau-, Transport- und Standzeitkosten.
- (5) Baustellensicherungen, Abschränkungen, Absperrungen, Verkehrsleitmaßnahmen und allfällige behördliche Bewilligungen hierfür sind vom unternehmerischen AG beizustellen.

§ 18 Kernbohrungen, Stemm- und Durchbruchsarbeiten

- (1) Kernbohrungen, Stemm-, Fräs-, Schlitz- und Durchbruchsarbeiten werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung ausgeführt und, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand verrechnet.
- (2) Der AG hat vor Ausführung die genaue Lage sämtlicher im Bauteil geführter Leitungen, Rohre, Bewehrungen, Spannglieder und sonstiger Einbauten sowie die statische Zulässigkeit des Durchbruchs bekanntzugeben und erforderlichenfalls durch einen Statiker freigeben zu lassen.
- (3) Der AN haftet nicht für Schäden an nicht bekanntgegebenen oder mit zumutbaren Mitteln nicht ortbaren Einbauten, für das Anbohren von Bewehrungen sowie für Rissbildungen, Ausbrüche und Abplatzungen in bindungslosem, altem oder geschädigtem Mauerwerk, sofern den AN kein Verschulden trifft.
- (4) Nassbohrverfahren erfordern eine geeignete Wasserzufuhr und Wasserableitung sowie den Schutz angrenzender Bauteile und Einrichtungsgegenstände; diese Vorkehrungen obliegen dem AG, sofern nicht ausdrücklich beauftragt.
- (5) Wiederherstellungsarbeiten wie Verputzen, Spachteln, Malen, Fliesen-, Estrich- und Bodenarbeiten sowie brandschutztechnische Schottungen sind nicht Leistungsbestandteil, sofern nicht ausdrücklich angeführt.

§ 19 Altanlagen und Bestand

- (1) Arbeiten an bestehenden Anlagen erfolgen auf Grundlage des vorgefundenen Zustands. Der AN schuldet keine Überprüfung, Sanierung oder Normkonformität von Bestandsanlagen, sofern dies nicht ausdrücklich beauftragt wurde.
- (2) Der AN übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für den Bestand, dessen Funktionsfähigkeit, Normkonformität, Alterung oder Restlebensdauer. Dies gilt insbesondere für bestehende Leitungen, Verteiler, Zähleranlagen, Erdungs- und Blitzschutzanlagen, Dacheindeckungen, Dachabdichtungen und Gebäudestrukturen.
- (3) Erweist sich der Bestand als mangelhaft, nicht normkonform oder für die beauftragte Leistung ungeeignet, informiert der AN den AG. Die erforderliche Sanierung oder Adaptierung ist nicht Leistungsbestandteil und wird nach gesonderter Beauftragung nach Aufwand verrechnet.
- (4) Wird der AN mit einem Anlagenteil beauftragt, erstreckt sich ein allfällig ausgestellter Prüfbefund ausschließlich auf den von ihm errichteten oder geänderten Anlagenteil.
- (5) Bei Erweiterung, Umbau oder Anschluss an Altanlagen kann die Auslösung von Fehlerstrom- und Leitungsschutzeinrichtungen, das Auftreten latenter Isolationsfehler oder der Ausfall überalterter Komponenten nicht ausgeschlossen werden. Solche Ereignisse stellen keinen Mangel der Leistung des AN dar.

§ 20 Verdeckte Leitungen und verdeckte Mängel

- (1) Für verdeckte, vor Beginn der Arbeiten mit zumutbaren Mitteln nicht erkennbare Mängel und Gegebenheiten am Bauwerk, an Bestandsanlagen, Dachkonstruktionen, Untergründen, Erdungs- und Blitzschutzanlagen sowie an sonstigen bauseitigen Einrichtungen haftet der AN nicht.
- (2) Werden solche Umstände während der Ausführung erkennbar, informiert der AN den AG unverzüglich. Der daraus resultierende Mehraufwand sowie erforderliche Umplanungen werden nach § 7 verrechnet und verlängern die Fristen entsprechend.
- (3) Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten oder Bauteilen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler des Bestands entstehen. Solche Schäden hat der AN nur bei eigenem Verschulden zu vertreten.
- (4) Wird nur eine behelfsmäßige Instandsetzung beauftragt, besteht lediglich eine beschränkte, den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der AN empfiehlt in diesen Fällen die umgehende fachgerechte Sanierung; eine Gewährleistung für die Dauerhaftigkeit der Behelfsmaßnahme besteht nicht.

§ 21 Asbest- und Schadstoffregelung

- (1) Der AG hat den AN vor Auftragserteilung über das Vorhandensein oder den Verdacht von Asbest, künstlichen Mineralfasern, PCB, Schimmel, Blei oder sonstigen Gefahr- und Schadstoffen im Arbeitsbereich zu informieren.
- (2) Arbeiten an oder auf asbesthaltigen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Baustoffen sind nach den geltenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere ASchG, Grenzwertverordnung, VOLV) unzulässig und nicht Bestandteil des Angebots. Montagen auf asbesthaltigen Dacheindeckungen werden nicht ausgeführt.
- (3) Werden solche Stoffe während der Ausführung festgestellt oder besteht begründeter Verdacht, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten sofort einzustellen. Die Beiziehung eines Sachverständigen sowie die fachgerechte Beprobung, Sanierung und Entsorgung obliegen dem AG auf dessen Kosten.
- (4) Die dadurch entstehenden Stillstands-, Wiederanfahrts- und Sicherungskosten trägt der AG, sofern er seine Informationspflicht nach Abs 1 verletzt hat. Fristen verlängern sich entsprechend.
- (5) Der AG hält den AN hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung der Informationspflicht nach Abs 1 resultieren, schad- und klaglos.

Teil II – Abnahme, Gewährleistung, Haftung

§ 22 Abnahme und Übergabe

- (1) Die Leistung ist nach Fertigstellung abzunehmen. Über die Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem die Einweisung des AG, die Übergabe der Dokumentation und allfällige Restarbeiten festgehalten werden.
- (2) Als Zeitpunkt der Übergabe gilt mangels abweichender Vereinbarung die tatsächliche Übernahme in die Verfügungsmacht des AG oder die Inbetriebnahme der Anlage.
- (3) Gegenüber unternehmerischen Kunden gilt die Leistung überdies als übernommen, wenn der AN die Fertigstellung anzeigt und der AG die Übernahme nicht binnen 14 Tagen unter Angabe konkreter Gründe verweigert, oder wenn er einem vereinbarten gemeinsamen Übergabetermin fernbleibt.
- (4) Die Benützung oder Inbetriebnahme der Anlage durch den AG gilt gegenüber Unternehmern als Übernahme.
- (5) Geringfügige Mängel, die die vertragsgemäße Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Übernahme. Der AG kann in diesem Fall einen angemessenen, dem Behebungsaufwand entsprechenden Betrag bis zur Mängelbehebung zurückbehalten.

§ 23 Gewährleistung

- (1) Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Fristen unverändert.
- (2) Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.
- (3) Der unternehmerische AG hat zu beweisen, dass der Mangel im Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- (4) Mängel, die der unternehmerische AG bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung als genehmigt.
- (5) Dem AN sind zur Mängelbehebung von unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Der AG hat eine unverzügliche Mangelfeststellung und Behebung zu ermöglichen und den Zugang zur Anlage sicherzustellen.
- (6) Die Behebung eines behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dar, sofern dieses nicht ausdrücklich erklärt wird.
- (7) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der AG die Aufwendungen für Anfahrt, Fehlersuche und Feststellung der Mangelfreiheit nach § 7 zu ersetzen. Verbraucher trifft diese Pflicht nur, wenn sie die Unberechtigtkeit erkennen mussten.
- (8) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die zurückzuführen sind auf: natürliche Abnutzung und Verschleißteile, unsachgemäße Behandlung, Bedienung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs-, Wartungs- und Installationsvorschriften, Eingriffe oder Änderungen durch den AG oder nicht autorisierte Dritte, sowie auf die Beschaffenheit kundenseitig beigestellter Ware (§ 25).
- (9) Der AN behält sich vor, Gewährleistung durch Verbesserung oder Austausch zu erbringen. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten trägt bei unternehmerischen Kunden der AG.
- (10) Von der Gewährleistung des AN zu unterscheiden sind Herstellergarantien. Diese richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers und begründen keine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Verpflichtung des AN.

§ 24 Haftung und Haftungsobergrenzen

- (1) Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden, nicht für Sachen, die der AN zur Bearbeitung übernommen hat, und nicht für die Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten.

- (2) Gegenüber Unternehmern haftet der AN nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktions- und Betriebsausfälle, Datenverlust, Ertragsausfälle sowie für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung des AN ist gegenüber Unternehmern der Höhe nach mit dem Auftragswert des betroffenen Auftrags, jedenfalls aber mit der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des AN begrenzt. Auf Verlangen weist der AN Bestand und Deckungssumme der Versicherung nach.
- (4) Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.
- (6) Ausgeschlossen ist die Haftung insbesondere für Schäden aus: unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Bedienung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme oder Wartung durch den AG oder nicht autorisierte Dritte, unterlassener Wartung (sofern der AN nicht vertraglich zur Wartung verpflichtet ist), natürlicher Abnutzung sowie aus Umständen nach §§ 19, 20 und 25.
- (7) Kann der unternehmerische AG für einen Schaden, für den der AN haftet, Leistungen einer eigenen oder zu seinen Gunsten bestehenden Schadenversicherung in Anspruch nehmen, verpflichtet er sich hierzu. Die Haftung des AN beschränkt sich diesfalls auf die dem AG daraus entstehenden Nachteile, etwa eine Prämienhöhung.
- (8) Unternehmerische Kunden, die vom AN gelieferte Waren weiterveräußern, haben eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und halten den AN insoweit schad- und klaglos, als sie ihre eigenen Pflichten verletzt haben.
- (9) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Regressbestimmungen des § 12 PHG werden gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

§ 25 Kundenseitig beigestellte Ware

- (1) Stellt der AG Geräte, Komponenten oder sonstige Materialien bei – gleich ob eigens für den Auftrag beschafft oder bereits zuvor vom AG selbst gekauft –, übernimmt der AN für diese Ware weder Gewährleistung noch Garantie und keinerlei Haftung für deren Funktionsfähigkeit, Mangelfreiheit, Eignung, Sicherheit, Normkonformität, Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Kompatibilität mit der übrigen Anlage.
- (2) Qualität, Funktionstauglichkeit, Betriebsbereitschaft, Vollständigkeit und rechtmäßige Herkunft der beigestellten Ware liegen ausschließlich in der Verantwortung des AG. Gewährleistungs-, Garantie- und Produkthaftungsansprüche sind vom AG unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Verkäufer oder Hersteller geltend zu machen.
- (3) Leistung und Haftung des AN beschränken sich in diesen Fällen ausschließlich auf die fachgerechte Ausführung der von ihm erbrachten Montage-, Installations-, Anschluss- oder Konfigurationsleistung. Für Schäden, die auf einem Mangel, einer Fehlfunktion, einem Ausfall oder einer Inkompatibilität der beigestellten Ware selbst beruhen, haftet der AN nicht. Gleiches gilt für Folgeschäden, Ertragsausfälle und Mehraufwendungen, die daraus entstehen.
- (4) Kommt es infolge beigestellter Ware zu Mehraufwand bei Montage, Inbetriebnahme, Fehlersuche, Parametrierung, Netzbetreiberanmeldung oder Nachbesserung, wird dieser nach § 7 verrechnet.
- (5) Der AN ist berechtigt, die Verarbeitung beigestellter Ware abzulehnen, wenn diese erkennbar ungeeignet, beschädigt, nicht normkonform, ohne gültige Konformitätserklärung bzw. CE-Kennzeichnung oder ohne erforderliche Herstellerunterlagen ist, oder wenn ihre Verwendung gegen Sicherheitsvorschriften oder Vorgaben des Netzbetreibers verstößt.
- (6) Unberührt bleibt die gesetzliche Prüf- und Warnpflicht des AN hinsichtlich solcher Mängel der beigestellten Ware, die bei Anwendung der pflichtgemäßen fachlichen Sorgfalt ohne Weiteres erkennbar sind. Der AN wird erkannte Mängel dem AG mitteilen; die Entscheidung über den weiteren Umgang mit der Ware obliegt sodann dem AG.

- (7) Übernahme und Zustand beigestellter Ware werden in einem Beistellungsprotokoll (Anhang C) festgehalten. Verweigert der AG die Mitwirkung an dessen Erstellung, gelten die Aufzeichnungen des AN als richtig, sofern der AG nicht binnen fünf Werktagen schriftlich widerspricht.
- (8) Für die sichere und trockene Lagerung beigestellter Ware bis zum Einbau hat der AG zu sorgen. Eine Verwahrungspflicht des AN besteht nicht.

§ 26 Direktimporte und Ware aus Drittstaaten

- (1) Ergänzend zu § 25 gilt für vom AG selbst importierte oder unmittelbar aus Drittstaaten, über Online-Marktplätze oder von nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Anbietern bezogene Ware: Der AN übernimmt für diese Ware keinerlei Gewährleistung, Garantie und Haftung.
- (2) Der AG hat sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen, dass die Ware den in Österreich und in der Europäischen Union geltenden Vorschriften entspricht, insbesondere über eine gültige EU-Konformitätserklärung, eine ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung, eine deutschsprachige Montage- und Betriebsanleitung sowie über die für den Anschluss erforderlichen Konformitätsnachweise nach den Vorgaben des Netzbetreibers verfügt.
- (3) Der AN ist berechtigt, die Verarbeitung solcher Ware abzulehnen, wenn diese Nachweise nicht vollständig vorliegen, wenn die Ware nicht auf der Liste der vom Netzbetreiber zugelassenen Betriebsmittel geführt wird oder wenn begründete Zweifel an ihrer Normkonformität oder Sicherheit bestehen. Eine Ablehnung aus diesen Gründen begründet keinen Verzug des AN.
- (4) Dem AG ist bekannt, dass bei Direktimporten regelmäßig kein in der Europäischen Union ansässiger Ansprechpartner für Gewährleistung, Garantie und Produkthaftung zur Verfügung steht, Herstellergarantien nicht oder nur eingeschränkt durchsetzbar sind, Ersatzteil- und Softwareversorgung nicht gesichert ist und der AG selbst die Pflichten eines Importeurs treffen können.
- (5) Sämtlicher Mehraufwand infolge fehlender Unterlagen, nicht passender Anschlusstechnik, abweichender Netzparameter, erforderlicher Zusatzprüfungen oder verweigerter Netzbetreiberfreigaben wird nach § 7 verrechnet. Wird die Inbetriebnahme aus diesen Gründen unmöglich, bleibt der Anspruch des AN auf das Entgelt für die erbrachten Leistungen unberührt.
- (6) Der AG hält den AN hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die aus der Beschaffenheit, der Kennzeichnung oder dem Inverkehrbringen solcher Ware resultieren, schad- und klaglos.

§ 27 Vertragsstrafen

- (1) Vertragsstrafen (Pönalen) sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich und der Höhe nach bestimmt vereinbart wurden.
- (2) Eine vereinbarte Vertragsstrafe setzt Verschulden des AN voraus und ist der Höhe nach mit 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Sie wird auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (3) Vertragsstrafen fallen nicht an, soweit die Verzögerung auf Umstände nach §§ 14, 15, 16, 21 oder auf die Sphäre des AG zurückzuführen ist.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme der Leistung schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gegenüber Unternehmern aus.

§ 28 Annahmeverzug, Rücktritt und Stornierung

- (1) Gerät der AG in Annahmeverzug und sorgt er trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände, darf der AN über die für den Auftrag spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern er sie im Fall der Fortsetzung innerhalb angemessener Frist nachbeschafft. Alternativ kann der AG die Einlagerung auf seine Kosten verlangen.

- (2) Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Storniert der AG den Auftrag ohne Verschulden des AN, hat er die bis dahin erbrachten Leistungen, das nachweislich auftragsbezogen beschaffte oder verbindlich bestellte Material sowie Planungs- und Projektierungsaufwand zu vergüten. Gegenüber Unternehmern gilt darüber hinaus eine Stornogebühr von 10 % der Netto-Auftragssumme als vereinbart, sofern der AN nicht einen höheren Schaden nachweist.
- (4) Der AN ist zum Rücktritt berechtigt bei Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung, bei Nichtbeibringung einer nach § 9 Abs 6 begehrten Sicherstellung, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG oder Abweisung mangels Masse sowie bei nachhaltiger Verletzung von Mitwirkungspflichten.

Teil III – Besondere Bestimmungen nach Anlagenart

Die Bestimmungen dieses Teils gelten ergänzend zu den Teilen I und II für die jeweils genannten Anlagen und gehen diesen im Widerspruchsfall vor.

§ 29 Photovoltaikanlagen

- (1) Grundlage des Angebots ist eine Standardmontage unter üblichen baulichen, statischen und elektrotechnischen Gegebenheiten. Die elektrizitätsrechtliche und bauliche Eignung des Anlagenstandorts wird vorausgesetzt.
- (2) Berücksichtigt ist Montagematerial für eine Standard-Aufdachmontage aus Aluminium und Nirosta samt Kabel, Verrohrungen und Befestigungsmaterial. Mehraufwendungen infolge abweichender Dachdeckungs- oder Montagearten, geänderter Ausführungsplanung, zusätzlicher Kabelwege, erschwerter Zugänglichkeit oder kurzfristiger Änderungen werden nach § 7 nachverrechnet.
- (3) Die statische Tragfähigkeit der Dach- bzw. Gebäudekonstruktion einschließlich der Aufnahme zusätzlicher Schnee- und Windlasten ist bauseits sicherzustellen. Ein statischer Nachweis ist, sofern nicht ausdrücklich beauftragt, nicht Leistungsbestandteil.
- (4) Bauseits zu erbringen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart: tragfähige Dach- und Gebäudekonstruktion, Baufreiheit, sichere und trockene Lagerung der Komponenten, erforderlicher Blitz- und Überspannungsschutz auf Gebäudeseite, Entsorgung des Verpackungsmaterials, behördliche Meldungen und Bewilligungen, Förderungsabwicklung sowie Maßnahmen zur Schneesicherung wie Schneefangsysteme.
- (5) Maßnahmen zur Schneesicherung und zur Vermeidung des Abrutschens von Schnee vom Dach sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebots. Der AN haftet nicht für Schäden durch Dachlawinen oder Schneeabgang.
- (6) Die in Projektvorstellungen, Visualisierungen und Layouts dargestellte Modulbelegung ist eine Konzeptdarstellung und kann im Zuge der Detailplanung, statischen Prüfung, behördlicher Vorgaben oder aus montage- und elektrotechnischen Gründen angepasst werden. Solche Anpassungen stellen keinen Mangel dar.
- (7) Für die natürliche Alterung der bestehenden Dacheindeckung, Dachabdichtung, Dachdurchdringungen oder Gebäudestruktur wird keine Gewähr übernommen. Ergänzend gelten §§ 19, 20 und 30.
- (8) Die Ausführung erfolgt nach ÖVE/ÖNORM E 8101, ÖVE/ÖNORM EN 62446, ÖVE-Richtlinien R 11-1 sowie R 6-2-1 und R 6-2-2, den TOR-Erzeuger-Richtlinien und den jeweils aktuellen technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Netzbetreibers. Arbeiten auf Dächern erfolgen nach den geltenden Sicherheitsvorschriften und den Richtlinien der AUVA.

§ 30 Dachalter, Dachdichtheit und Undichtigkeiten

- (1) Grundlage jeder Aufdach- und Indachmontage ist eine Dacheindeckung und Dachabdichtung in einwandfreiem, für die Restnutzungsdauer der Photovoltaikanlage geeignetem Zustand. Die Beurteilung und erforderlichenfalls Sanierung des Dachs obliegt dem AG.
- (2) Der AN empfiehlt ausdrücklich, eine Dacheindeckung, deren Alter oder Zustand eine Sanierung innerhalb der Anlagenlebensdauer erwarten lässt, vor der Montage zu erneuern. Wird die Anlage auf Wunsch des AG dennoch auf einem alten, geschädigten oder sanierungsbedürftigen Dach errichtet, erfolgt dies auf ausschließliches Risiko des AG.
- (3) Für die natürliche Alterung, Versprödung, Verwitterung oder Materialermüdung der bestehenden Dacheindeckung, Dachabdichtung, Unterspannbahn, Konterlattung, Dachdurchdringungen und Anschlüsse übernimmt der AN keine Gewähr und keine Haftung.
- (4) Der AN führt die erforderlichen Dachdurchdringungen und Befestigungen nach den Vorgaben des Montagesystemherstellers und den anerkannten Regeln der Technik fachgerecht aus und dichtet diese fachgerecht ab.

Die Gewährleistung des AN erstreckt sich ausschließlich auf die von ihm gesetzten Durchdringungen und Befestigungspunkte.

- (5) Keine Haftung besteht für Undichtigkeiten, Wassereintritte und Folgeschäden, die zurückzuführen sind auf: bereits vorhandene oder verdeckte Undichtigkeiten, unzureichende oder fehlende Unterspannbahn, zu geringe Dachneigung, konstruktive Mängel des Dachaufbaus, Bewegungen und Setzungen der Dachkonstruktion, Rückstau durch Laub oder Verschmutzung, Eisbildung und Eistrückstau, außergewöhnliche Witterungsereignisse sowie Arbeiten Dritter am Dach nach Montage der Anlage.
- (6) Werden bei Montagebeginn Schäden oder Undichtigkeiten am Dach erkennbar, informiert der AN den AG und ist berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung zu unterbrechen. Eine Prüfung der Dichtheit des Gesamtdachs ist nicht Leistungsbestandteil.
- (7) Sofern nicht ausdrücklich beauftragt, schuldet der AN keine Dachdecker- oder Spenglerarbeiten. Für die Wiederherstellung von Eindeckungen im Bereich beschädigter oder gebrochener Dachziegel wird, sofern kein Verschulden des AN vorliegt, der Aufwand nach § 7 verrechnet.

§ 31 Schneefang, Schneelasten und Dachlawinen

- (1) Maßnahmen zur Schneesicherung, insbesondere Schneefangsysteme, Schneestopper, Schneegitter und Schneebalken, sind nicht Bestandteil des Angebots, sofern sie nicht ausdrücklich angeführt sind.
- (2) Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Montage einer Photovoltaikanlage die Gleitreibung der Dachfläche verändert und das Abrutschen von Schnee und Eis begünstigen kann. Die Beurteilung der Erforderlichkeit von Schneefangeinrichtungen sowie deren Errichtung obliegt dem AG.
- (3) Der AN haftet nicht für Schäden durch Dachlawinen, abrutschenden Schnee, Eisabgang oder herabfallende Eiszapfen sowie für daraus entstehende Personen-, Sach- und Folgeschäden.
- (4) Die Aufnahme zusätzlicher Schnee- und Windlasten durch die Dachkonstruktion ist bauseits sicherzustellen. Überschreiten die tatsächlichen Lasten die für den Standort maßgeblichen Bemessungswerte, hat der AG für die rechtzeitige Räumung zu sorgen. Für Schäden aus einer Überschreitung der Bemessungslasten haftet der AN nicht.
- (5) Die Räumung von Schnee von Modulflächen ist nicht geschuldet und wird ausdrücklich nicht empfohlen, da hierbei Module und Abdichtungen beschädigt werden können. Ein durch Schneebedeckung bedingter Ertragsausfall stellt keinen Mangel dar.

§ 32 Blitz- und Überspannungsschutz

- (1) Ein äußerer Blitzschutz (Fangeinrichtungen, Ableitungen, Erdungsanlage) ist nicht Bestandteil des Angebots, sofern er nicht ausdrücklich angeführt ist. Ob ein äußerer Blitzschutz erforderlich ist, richtet sich nach den geltenden Vorschriften, dem Gebäudetyp, behördlichen Auflagen und den Anforderungen des Gebäudeversicherers; die Abklärung obliegt dem AG.
- (2) Ist am Objekt eine Blitzschutzanlage vorhanden, wird deren Normkonformität, Funktionstüchtigkeit und ausreichende Dimensionierung vorausgesetzt. Eine Überprüfung, Erweiterung oder Anpassung der bestehenden Blitzschutzanlage sowie die Herstellung erforderlicher Trennungsabstände oder Anbindungen sind gesondert zu beauftragen.
- (3) Der innere Überspannungsschutz (Ableiter Typ 1/2/3 auf AC- und DC-Seite, Datenleitungsschutz) ist nur im ausdrücklich angebotenen Umfang enthalten. Der AN weist darauf hin, dass ein Überspannungsschutz dringend empfohlen wird und von Versicherern regelmäßig gefordert wird.
- (4) Der AN haftet nicht für Schäden durch direkten Blitzeinschlag, Blitzteilströme, Überspannungen und elektromagnetische Einwirkungen, wenn der empfohlene Blitz- und Überspannungsschutz vom AG nicht beauftragt oder nicht in der empfohlenen Ausführung errichtet wurde.

- (5) Überspannungsschutzeinrichtungen sind Verschleißteile. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und nach Ansprechen zu tauschen; dies ist Sache des AG, sofern kein Wartungsvertrag besteht.

§ 33 Photovoltaikertrag ohne Garantie

- (1) Ertrags-, Eigenverbrauchs-, Autarkie-, Amortisations- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind unverbindliche Prognosen auf Basis statistischer Einstrahlungsdaten, angenommener Verbrauchsprofile und der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Rahmenbedingungen. Sie stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft und keine Garantie im Rechtssinn dar.
- (2) Der tatsächliche Ertrag kann insbesondere abweichen aufgrund von: Witterung und Einstrahlungsschwankungen, Verschattung durch Bewuchs, Nachbarbebauung oder Aufbauten, Verschmutzung, Schneelage, Temperatur, Modulalterung und -degradation, Netzeinschränkungen und Abregelungen durch den Netzbetreiber, geänderten Nutzerverhalten, geänderter Tarif-, Förder- oder Rechtslage sowie Ausfällen von Komponenten Dritter.
- (3) Eine Haftung für das Erreichen prognostizierter Erträge, Einsparungen, Autarkiegrade oder Amortisationszeiträume wird ausgeschlossen. Die Prognose ist nicht Vertragsgegenstand.
- (4) Leistungsangaben zu Modulen und Wechselrichtern beziehen sich auf Standardtestbedingungen (STC) der Hersteller und stellen keine im Betrieb zu erreichenden Werte dar.

§ 34 Batteriespeicher, Speicherkapazität und nutzbare Kapazität

- (1) Angaben zur Speicherkapazität beziehen sich auf die vom Hersteller angegebene Nennkapazität (Bruttokapazität) unter Standardbedingungen. Die tatsächlich nutzbare Kapazität ist systembedingt geringer und hängt insbesondere von der zulässigen Entladetiefe, der Reserveladung, dem Wirkungsgrad von Batterie und Wechselrichter, der Betriebstemperatur, der Ladeleistung sowie den Herstellervorgaben zum Batteriemangement ab.
- (2) Batteriespeicher unterliegen einer betriebs- und alterungsbedingten Degradation. Ein Kapazitätsverlust im Rahmen der Herstellerangaben stellt keinen Mangel dar. Kapazitätsgarantien richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.
- (3) Der AG hat die vom Hersteller vorgegebenen Aufstell-, Temperatur-, Lüftungs-, Brandschutz- und Betriebsbedingungen einzuhalten. Ein bauseits erforderlicher Aufstellraum samt Anforderungen an Untergrund, Belüftung, Frostfreiheit und Zugänglichkeit ist vom AG bereitzustellen.
- (4) Eine dauerhafte Nichtnutzung, Tiefentladung oder eine Lagerung außerhalb der Herstellervorgaben kann zu irreversiblen Schäden führen; hierfür haftet der AN nicht.

§ 35 Notstrom, Ersatzstrom und Inselbetrieb

- (1) Notstrom- bzw. Ersatzstromfunktionen sind nur dann Leistungsbestandteil, wenn sie ausdrücklich angeboten und beauftragt wurden.
- (2) Die im Notstrombetrieb verfügbare Leistung und Dauer hängen von Ladezustand und Kapazität des Speichers, der Wechselrichterleistung, der aktuellen Erzeugung sowie den angeschlossenen Verbrauchern ab. Eine Versorgung sämtlicher Verbraucher kann technisch nicht garantiert werden; gegebenenfalls sind Verbraucher manuell abzuschalten oder zu priorisieren.
- (3) Verbraucher mit hohen Anlaufströmen, dreiphasige Verbraucher, Wärmepumpen, Herde und Ladeeinrichtungen können im Notstrombetrieb eingeschränkt oder nicht verfügbar sein. Eine unterbrechungsfreie Versorgung wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich eine USV-Lösung beauftragt wurde.
- (4) Ein echter Inselbetrieb, also ein dauerhafter netzunabhängiger Betrieb, ist nur bei ausdrücklicher Beauftragung und entsprechender Auslegung von Erzeugung, Speicher und Verbrauchern möglich. Die Umschaltung auf Ersatzstrom

erfolgt je nach System mit einer kurzen Unterbrechung; eine unterbrechungsfreie Umschaltung wird nur bei ausdrücklich beauftragter USV-Lösung geschuldet.

- (5) Der AN haftet nicht für Schäden aus dem Ausfall der Notstrom- oder Ersatzstromversorgung, insbesondere nicht für Schäden an Kühl- und Gefriergut, Heizungs- und Lüftungsanlagen, EDV-Systemen, medizinischen Geräten, Nutztierhaltung oder Produktionsprozessen. Für sicherheitsrelevante Anwendungen sind eigenständige, hierfür zugelassene Systeme erforderlich.

§ 36 Blackout und großflächiger Netzausfall

- (1) Der AN schuldet keine Blackout-Sicherheit. Eine Anlage ist nur dann zum Betrieb bei großflächigem oder länger andauerndem Netzausfall geeignet, wenn dies ausdrücklich als Leistungsinhalt vereinbart und die Anlage entsprechend ausgelegt und geprüft wurde.
- (2) Photovoltaikanlagen ohne ausdrücklich beauftragte Ersatzstrom- oder Inselbetriebsfunktion schalten bei Netzausfall aus Gründen des Netz- und Personenschutzes normgemäß ab und erzeugen keinen Strom. Dies ist ein vorgeschriebenes Verhalten und stellt keinen Mangel dar.
- (3) Auch bei vorhandener Ersatzstromfunktion ist ein autarker Betrieb nur im Rahmen der Auslegung nach § 35 möglich und von Ladezustand, Erzeugung, Jahreszeit und Verbrauchsverhalten abhängig. Eine bestimmte Überbrückungsdauer wird nicht geschuldet.
- (4) Der AN empfiehlt für versorgungskritische Anwendungen eine gesonderte, hierfür ausgelegte und regelmäßig geprüfte Notstromversorgung. Für Schäden infolge eines Netzausfalls, insbesondere an Kühl- und Gefriergut, Heizungs- und Lüftungsanlagen, EDV, Telekommunikation, medizinischen Geräten, Nutztierhaltung oder Produktionsprozessen, haftet der AN nicht.
- (5) Der AG hat die Funktionsfähigkeit einer Ersatzstromeinrichtung in regelmäßigen Abständen selbst zu erproben, sofern hierfür kein Wartungsvertrag besteht.

§ 37 Wallboxen und Ladeinfrastruktur

- (1) Grundlage des Angebots ist die Eignung des vorgesehenen Anschlusspunkts sowie eine den geltenden Vorschriften entsprechende Bestandsanlage samt Zählerverteiler, Absicherung und Erdungsanlage. Erforderliche Anpassungen sind nicht Leistungsbestandteil und werden gesondert verrechnet.
- (2) Die Anmeldung bzw. Bewilligung der Ladeeinrichtung beim Netzbetreiber sowie allfällige Auflagen zu Anschlussleistung, Lastmanagement oder Steuerbarkeit obliegen dem Verfahren nach § 41. Ergibt sich, dass die verfügbare Anschlussleistung nicht ausreicht, sind Netzverstärkung, Lastmanagement oder eine Leistungsreduktion erforderlich; diese Maßnahmen sind nicht im Angebot enthalten.
- (3) Bei Wohnungseigentum, Miete oder gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften hat der AG die erforderlichen Zustimmungen der Eigentümergemeinschaft, des Vermieters oder sonstiger Berechtigter (insbesondere nach § 16 WEG) auf eigene Kosten und rechtzeitig beizubringen. Der AN prüft das Vorliegen dieser Zustimmungen nicht.
- (4) Kompatibilität, Ladeleistung und Ladegeschwindigkeit hängen vom Fahrzeug, dessen Bordlader, Ladekabel, Temperatur und Ladezustand ab. Angaben zur Ladeleistung beziehen sich auf die Ladeeinrichtung, nicht auf das Fahrzeug. Für die Kompatibilität mit einzelnen Fahrzeugmodellen sowie für Softwarestände des Fahrzeugs haftet der AN nicht.
- (5) Abrechnungs-, Eich-, Roaming- und Backendfunktionen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Leistungsbestandteil. Laufende Kosten für SIM-Karten, Backend- und Abrechnungsdienste trägt der AG.

§ 38 Lastmanagement

- (1) Ein statisches oder dynamisches Lastmanagement ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Leistungsbestandteil. Es dient der Einhaltung der verfügbaren Anschlussleistung und bewirkt eine bedarfsabhängige Reduktion oder zeitliche Staffelung von Verbrauchern, insbesondere von Ladeeinrichtungen und Wärmepumpen.
- (2) Der AG nimmt zur Kenntnis, dass ein Lastmanagement systembedingt zu reduzierter Ladeleistung, verlängerten Ladezeiten und zur zeitweiligen Abschaltung einzelner Verbraucher führt. Dies ist die bestimmungsgemäße Funktion und stellt keinen Mangel dar.
- (3) Die Funktion setzt eine dauerhaft verfügbare Kommunikationsverbindung zwischen Messeinrichtung, Steuerung und den geregelten Verbrauchern voraus. Für Ausfälle infolge Störungen der Kommunikationsinfrastruktur gilt § 51.
- (4) Vom Netzbetreiber vorgeschriebene Steuerungs-, Reduktions- oder Abschaltmöglichkeiten sind gesondert zu beauftragen; § 43 gilt sinngemäß. Eine vom Netzbetreiber veranlasste Leistungsreduktion begründet keine Ansprüche gegen den AN.
- (5) Werden nach Errichtung zusätzliche Verbraucher angeschlossen oder wird das Verbrauchsverhalten wesentlich geändert, ist eine Neuparametrierung erforderlich; diese wird nach § 7 verrechnet.

§ 39 Smart Home und Gebäudeautomation

- (1) Leistungen der Gebäudeautomation, Smart-Home-Systeme, Bus- und Steuerungssysteme sind nur im ausdrücklich angebotenen Funktionsumfang geschuldet. Maßgeblich ist die im Angebot bzw. im Funktions- oder Parametrierungsprotokoll festgehaltene Funktionsbeschreibung.
- (2) Der AN schuldet die Errichtung, Inbetriebnahme und Parametrierung im vereinbarten Umfang, nicht jedoch eine unbegrenzte Anpassung an spätere Nutzungswünsche. Nachträgliche Erweiterungen, Umprogrammierungen, Szenen- und Visualisierungsänderungen werden nach § 7 verrechnet.
- (3) Für die Kompatibilität mit Geräten, Systemen, Sprachassistenten, Apps und Diensten Dritter sowie für deren fortdauernde Verfügbarkeit übernimmt der AN keine Gewähr, sofern diese nicht ausdrücklich als Leistungsbestandteil vereinbart wurden. Ändert ein Hersteller Schnittstellen, Protokolle oder Lizenzbedingungen oder stellt er einen Dienst ein, stellt dies keinen Mangel der Leistung des AN dar.
- (4) Smart-Home- und Automationssysteme sind keine Sicherheitseinrichtungen. Sie ersetzen weder Brandmelde-, Einbruchmelde- noch Personenschutzeinrichtungen. Für Schäden, die aus einer Nutzung als Sicherheitseinrichtung entstehen, haftet der AN nicht.
- (5) Der AG erhält bei Übergabe die Zugangsdaten für die administrative Nutzung im vereinbarten Umfang. Nimmt der AG oder ein Dritter danach Änderungen an Parametrierung, Netzwerk oder Systemkonfiguration vor, entfällt insoweit die Gewährleistung des AN. Für die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Zustands wird der Aufwand nach § 7 verrechnet.

§ 40 Haupt- und Zählerverteiler, Zähleranlagen

- (1) Arbeiten an Haupt-, Zähler- und Unterverteilern erfolgen nach den Vorschriften und Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Angebote setzen voraus, dass Zählerverteiler, Hauptleitungen, Vorzählerbereich, Absicherung und Erdung den aktuellen Anforderungen entsprechen und ausreichend freie, ausreichend dimensionierte Abgänge vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Adaptierung nach dem Stand der Technik erforderlich; deren Kosten sind im Angebotspreis nicht enthalten.
- (3) Plombierungs-, Entplombierungs- und Zählerwechselarbeiten sowie Arbeiten im Vorzählerbereich dürfen nur nach Freigabe und nach Maßgabe des Netzbetreibers durchgeführt werden. Daraus resultierende Wartezeiten und Termine liegen außerhalb des Einflussbereichs des AN.

- (4) Für die Dauer von Umbauarbeiten an Verteilern sind Abschaltungen erforderlich. Der AG hat für die rechtzeitige Information betroffener Nutzer sowie für die Sicherung sensibler Verbraucher (EDV, Kühlung, Produktion, medizinische Geräte) selbst zu sorgen. Der AN haftet nicht für Schäden aus angekündigten Abschaltungen.

§ 41 Netzbetreiber, Behörden und Netzbetreiberänderungen

- (1) Anmeldungen, Zählpunktvereinbarungen, Netzzutritts- und Netzzugangsverträge sowie behördliche Verfahren werden vom AN nur bei ausdrücklicher Beauftragung und im Namen sowie auf Rechnung des AG abgewickelt. Der AG erteilt hierfür die erforderliche Vollmacht und stellt alle notwendigen Unterlagen bereit.
- (2) Der AN hat auf Entscheidungen, Bearbeitungsdauer und Auflagen von Netzbetreibern, Behörden und Sachverständigen keinen Einfluss und schuldet weder deren Zustimmung noch ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Zeitpunkt.
- (3) Das Angebot basiert auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers. Nachträgliche Auflagen, geänderte technische Anschlussbedingungen, zusätzliche Nachweise, Messungen, Abnahmen oder Sachverständigengutachten sind nicht Bestandteil des Angebots und werden nach Aufwand verrechnet.
- (4) Verweigert der Netzbetreiber die Zustimmung oder erteilt er sie nur unter Auflagen, die die Ausführung wesentlich verteuern oder technisch verändern, sind die Vertragsteile berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrags zu verlangen. Kommt binnen vier Wochen keine Einigung zustande, steht beiden Teilen ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils zu; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

§ 42 Netzanschlusskosten

- (1) Netzzutritts-, Netzbereitstellungs- und Netzanschlussentgelte, Kosten für Zählpunkte, Zählerwechsel, Messeinrichtungen, Netzverstärkungen, Trafo- und Leitungsausbauten sowie sonstige vom Netzbetreiber vorgeschriebene Entgelte sind nicht im Angebot enthalten und werden dem AG vom Netzbetreiber unmittelbar vorgeschrieben.
- (2) Allfällige im Angebot enthaltene Angaben zu solchen Kosten sind unverbindliche Schätzwerte auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Tarife.
- (3) Die AC-seitigen Anschlusskosten des AN werden bis zum im Angebot bezeichneten Übergabepunkt kalkuliert und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

§ 43 ENS, Parkmanager und Sondervorschreibungen

- (1) Die Vorschreibung einer Netz- und Anlagenschutzeinrichtung (ENS), eines Parkmanagers, eines Einspeise- oder Lastmanagements, einer Fernwirk-, Fernsteuer- oder Rundsteuertechnik, einer Blindleistungsregelung, eines Q(U)-Regelverfahrens oder sonstiger Sonderanforderungen durch den Netzbetreiber ist nicht Bestandteil des Angebots.
- (2) Werden solche Einrichtungen nach Angebotslegung oder nach Vertragsabschluss vorgeschrieben, sind Lieferung, Montage, Parametrierung, Anbindung, Prüfung und Abnahme gesondert zu beauftragen und werden nach Aufwand bzw. nach gesondertem Angebot verrechnet. Fristen verlängern sich entsprechend.
- (3) Vom Netzbetreiber vorgeschriebene Wirkleistungsbegrenzungen, Einspeisebeschränkungen oder Abregelungen mindern den Ertrag der Anlage. Ein daraus resultierender Minderertrag stellt keinen Mangel dar und begründet keine Ansprüche gegen den AN.
- (4) Laufende Kosten für Kommunikationsanbindung, SIM-Karten, Rundsteuerempfänger und Fernwirktechnik trägt der AG.

§ 44 Netzbetreiberverzögerungen

- (1) Verzögerungen bei Bearbeitung, Zustimmung, Zählpunkteinrichtung, Zählertausch, Freischaltung, Inbetriebsetzung oder Abnahme durch den Netzbetreiber liegen außerhalb des Einflussbereichs des AN und begründen keinen Verzug.

- (2) Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit für die Neueinplanung der Montage- bzw. Inbetriebnahmepartie.
- (3) Kann die Anlage aufgrund einer Netzbetreiberverzögerung nicht in Betrieb genommen werden, ist der AN dennoch berechtigt, die erbrachten Leistungen abzurechnen. Die Fertigstellung gilt mit Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft als erbracht; die Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber ist nicht Voraussetzung für die Fälligkeit.
- (4) Ein durch die Verzögerung entgangener Ertrag, entgangene Förderung oder ein sonstiger mittelbarer Nachteil begründet keine Ansprüche gegen den AN.

§ 45 Förderungen

- (1) Die Abwicklung von Förderansuchen, Registrierungen, Fristwahrungen, Nachweisen und Abrechnungen obliegt dem AG, sofern nicht ausdrücklich eine gesonderte Beauftragung des AN erfolgt.
- (2) Der AN übernimmt keine Gewähr für den Bestand, die Höhe, die Verfügbarkeit von Fördermitteln, die Einhaltung von Einreichfristen und Kontingenten sowie für die Gewährung einer Förderung. Angaben zu Förderungen sind unverbindliche Informationen auf Basis des jeweils bekannten Standes.
- (3) Die Ablehnung, Kürzung, Rückforderung oder das Auslaufen einer Förderung berührt den Bestand des Vertrags und die Zahlungspflicht des AG nicht und berechtigt nicht zum Rücktritt oder zur Zahlungsverweigerung.
- (4) Wird der AN mit der Förderabwicklung beauftragt, schuldet er die sorgfältige und fristgerechte Einreichung, nicht jedoch die Zuerkennung der Förderung. Für die Richtigkeit der vom AG beigestellten Angaben und Unterlagen haftet der AG.
- (5) Der AG hat den AN über förderrelevante Vorgaben, die die Ausführung betreffen (etwa Mindestanforderungen, Fertigstellungsfristen, Dokumentationspflichten), rechtzeitig zu informieren.

§ 46 Gewerbe- und Industrieanlagen

- (1) Bei Gewerbe- und Industrieanlagen gelten ergänzend die im Hauptvertrag getroffenen Regelungen zu Leistungsumfang, Zahlungsplan, Terminplan, Abnahme, Dokumentation und Haftrücklass.
- (2) Der AG hat die betrieblichen Rahmenbedingungen bekanntzugeben, insbesondere Betriebszeiten, Zutrittsregelungen, Sicherheitsunterweisungen, Ex-Bereiche, Reinraumanforderungen, Brandschutzabschnitte, erforderliche Freischaltungen und Stillstandszeiten.
- (3) Erforderliche Abschaltungen und Stillstandszeiten sind rechtzeitig gemeinsam festzulegen. Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit, an Wochenenden oder in Stillstandszeiten werden mit den Zuschlägen gemäß Anhang A verrechnet, sofern nicht ausdrücklich einkalkuliert.
- (4) Für Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Stillstandskosten und sonstige Vermögensschäden haftet der AN nach Maßgabe des § 24; eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.
- (5) Auf ausdrückliches Verlangen des AG erstellt der AN eine erweiterte Anlagendokumentation (Schemata, Stücklisten, Prüfprotokolle, Parametrierungsdaten); diese ist gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

§ 47 Sicherheitsanlagentechnik

- (1) Die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen oder Personen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich bzw. bei physikalischen Veränderungen gegenüber den festgelegten Parametern Alarm ausgelöst wird. Darüber hinausgehende Funktionen, insbesondere eine Verhinderung des Einbruchs, bieten Alarmsysteme nicht.
- (2) Fehl- und Täuschungsalarme, insbesondere infolge Fehlbedienung, Tierbewegung, Zugluft, Temperatur- oder Lichtwechsel oder sonstiger Umgebungseinflüsse, können nicht ausgeschlossen werden. Kosten von Einsätzen infolge Fehlalarmen trägt der AG, sofern den AN kein Verschulden trifft.

- (3) Bei Funksystemen kann aus physikalischen Gründen keine hundertprozentige Verfügbarkeit der Funkübertragung garantiert werden. Vor Errichtung eines Funksystems ist eine Messung der Funkstrecken erforderlich. Wird diese auf Wunsch des AG aus Kostengründen unterlassen, gilt die Leistung auch dann als vertragskonform, wenn das System die gewünschten Funktionen nicht erbringen kann, sofern dies bei einer Messung erkennbar gewesen wäre.
- (4) Der AG hat für das zu sichernde Objekt umgehend einen Versicherungsschutz herzustellen. Hängt der Versicherungsschutz von der Betriebsbereitschaft der Anlage ab, hat der AG dies dem AN unverzüglich mitzuteilen. Kann der Versicherungsschutz vorübergehend durch andere Maßnahmen erreicht werden, etwa durch Wachpersonal, hat der unternehmerische AG diese auf eigene Kosten zu ergreifen.
- (5) Zugangscodes, Errichter- und Programmierdokumentation verbleiben beim AN, bis der AG deren Ausfolgung verlangt. Im Fall der Ausfolgung ist der AN berechtigt, den Anlagenzustand zu dokumentieren; der AG hat daran mitzuwirken. Der Aufwand für Ausfolgung und Dokumentationserstellung ist, sofern nicht ursprünglich beauftragt, gesondert zu vergüten. Nach Ausfolgung erlischt jede Haftung des AN für nachfolgende Änderungen der Parametrierung durch den AG oder Dritte.
- (6) Aufschaltungen auf Leitstellen, Interventionsdienste, Übertragungswege sowie deren laufende Entgelte sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Leistungsbestandteil. Für Ausfälle der Übertragungswege Dritter (Mobilfunk, Internet, Festnetz) haftet der AN nicht.
- (7) Videoüberwachungsanlagen dürfen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen betrieben werden. Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit, die Kennzeichnung, die Zweckbindung, die Speicherdauer und allfällige Meldepflichten ist ausschließlich der AG als Verantwortlicher verantwortlich.

§ 48 Kommunikationselektronik, Miete von Geräten

- (1) Für Leistungen der Kommunikationselektronik gelten die Teile I und II. Aktualisierungspflichten werden gegenüber Unternehmern nicht übernommen; Updates nach Übergabe sind im Zweifel nicht vom Leistungsumfang umfasst.
- (2) Bei Vermietung von Geräten wird die Übergabe mit Übernahmeschein bestätigt. Unternehmerische Kunden haben den Mietgegenstand unverzüglich zu untersuchen und Mängel sofort zu melden, widrigenfalls die Übernahme in einwandfreiem Zustand als bestätigt gilt.
- (3) Vor Übergabe ist eine im Hauptvertrag festgelegte Kautionszahlung zu entrichten. Sie sichert sämtliche Ansprüche des AN aus dem Vertrag und wird binnen 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rückstellung zurückgestellt.
- (4) Der AG hat die überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln, ausschließlich fachkundige Personen mit Bedienung, Auf- und Abbau zu betrauen, sie auf eigene Kosten angemessen zu versichern (Beschädigung einschließlich Vandalismus, Diebstahl, Abhandenkommen, Elementarereignisse) sowie vor Witterungs- und Fremdeinflüssen zu schützen. Andernfalls ist der AN berechtigt, Schutzmaßnahmen auf Kosten des AG zu treffen. Mitgelieferte Verpackungen sind zu retournieren.
- (5) Die Mietdauer endet frühestens mit Rückgabe gegen Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. mit Einlangen im Betrieb des AN. Bei Nichtnutzung ist ein Kostenabzug nicht möglich. Wird die vereinbarte Mietdauer überschritten, wird je angefangenem Tag ein Benützungsentgelt in Höhe des rechnerischen Tagesmietentgelts verrechnet. Eine absehbare Verlängerung ist bei einer vereinbarten Mietdauer ab fünf Tagen vier Werktage vorher, sonst am letzten Miettag, bekanntzugeben.
- (6) Veränderungen, die nicht auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückgehen, sind vom AG wiederherstellen zu lassen; bei Verlust oder Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei starker Verunreinigung sind die Reinigungskosten zu ersetzen.
- (7) Eine Überlassung an Dritte ist nur zulässig, wenn der AG sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag vertraglich auf den Dritten überträgt. Dem AN gegenüber haftet weiterhin der AG. Für Mietverhältnisse gilt die Wertsicherung nach § 5 mit der Maßgabe, dass als Referenzindex der VPI 2020 herangezogen wird.

§ 49 Carports

- (1) Grundlage ist eine Standardmontage unter üblichen örtlichen und baulichen Gegebenheiten. Die Arbeitszeit wird nach § 7 verrechnet.
- (2) Bauseits bereitzustellen sind, sofern nicht ausdrücklich angeführt: freier und ungehinderter Zugang zur Baustelle, tragfähiger und maßhaltiger Untergrund bzw. fachgerecht hergestellte Fundamente, freie Arbeitsfläche für Montage- und Hebezeuge, Stromversorgung 230/400 V während der Montage, erforderliche behördliche Genehmigungen und Zustimmungen, Vermessung und Festlegung der exakten Position sowie die Entsorgung des Verpackungsmaterials.
- (3) Erd-, Aushub-, Fundament- und Betonierarbeiten sind nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich angeführt. Die Fundamente müssen den statischen Vorgaben entsprechen. Für Setzungen, Maßabweichungen oder Mängel bauseits hergestellter Fundamente haftet der AN nicht.
- (4) Die Ausführung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Standortdaten. Entstehen nachträglich höhere Anforderungen an Schnee-, Wind- oder Verkehrslasten oder werden zusätzliche statische Nachweise gefordert, werden diese gesondert verrechnet.
- (5) Elektroinstallationen wie Beleuchtung, Steckdosen, Wallboxen oder Photovoltaikanlagen sind nur bei ausdrücklicher Anführung Leistungsbestandteil.
- (6) Geringfügige Farb-, Struktur- und Materialabweichungen sowie materialtypische Veränderungen wie Patinabildung, Holzarbeiten, Rissbildung und Verzug stellen keinen Mangel dar.
- (7) Der AG hat das Carport entsprechend den Herstellerempfehlungen regelmäßig zu kontrollieren und zu warten, insbesondere Befestigungselemente, Entwässerungseinrichtungen und tragende Bauteile auf festen Sitz und Beschädigungen zu prüfen sowie Schneelasten bei Überschreitung der Bemessungswerte zu räumen.

Teil IV – Software, Daten, Service

§ 50 Software- und Firmware-Updates

- (1) Software und Firmware von Wechselrichtern, Speichern, Ladeeinrichtungen, Alarm-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen unterliegen den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller. Der AG erwirbt daran kein Eigentum, sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht im Umfang der Herstellerbedingungen.
- (2) Der AN schuldet nach Übergabe keine laufende Aktualisierung, sofern nicht ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde. Gegenüber Unternehmern wird eine Aktualisierungspflicht ausdrücklich nicht übernommen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Aktualisierungspflichten für digitale Elemente nach Maßgabe des VGG.
- (3) Hersteller können Updates automatisiert ausrollen. Funktionsänderungen, Änderungen der Bedienoberfläche, der Verfügbarkeit von App-Funktionen oder der Regelverfahren, die auf Herstellerupdates zurückgehen, liegen außerhalb des Einflussbereichs des AN und stellen keinen Mangel seiner Leistung dar.
- (4) Der AG hat erforderliche sicherheitsrelevante Updates zu ermöglichen und die dafür notwendige Konnektivität bereitzustellen. Unterbleiben Updates aus der Sphäre des AG, haftet der AN nicht für daraus resultierende Störungen oder Sicherheitslücken.
- (5) Endet der Support eines Herstellers oder wird ein Cloud-Dienst eingestellt, begründet dies keine Ansprüche gegen den AN. Eine erforderliche Nachrüstung oder ein Systemwechsel ist gesondert zu beauftragen.

§ 51 Internetverbindung, WLAN, SIM-Karten und Cloud-Dienste

- (1) Monitoring, Fernwartung, App-Funktionen, Lastmanagement, Fernwirktechnik und Abrechnungsdienste setzen eine dauerhaft verfügbare Kommunikationsanbindung voraus. Diese ist bauseits bereitzustellen und zu erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Der AG stellt insbesondere bereit: einen funktionsfähigen Internetzugang mit ausreichender Bandbreite, eine geeignete Netzwerkinfrastruktur samt Router, eine ausreichende WLAN-Ausleuchtung am Aufstellort der Komponenten oder alternativ eine kabelgebundene Anbindung, die erforderlichen Netzwerkfreigaben in Firewall und Router sowie eine unterbrechungsfreie Stromversorgung der Netzwerkkomponenten.
- (3) Der AN schuldet keine WLAN-Ausleuchtung, keine Erweiterung des Heimnetzwerks und keine Einrichtung von Netzwerkkomponenten des AG, sofern dies nicht ausdrücklich beauftragt wurde. Erforderliche Maßnahmen wie Repeater, Access Points, Powerline-Adapter oder Netzwerkverkabelung werden gesondert angeboten und verrechnet.
- (4) Wird die Anbindung über Mobilfunk hergestellt, ist die Verfügbarkeit von der Netzabdeckung am Aufstellort abhängig. Eine bestimmte Signalqualität wird nicht geschuldet. Laufende Entgelte für SIM-Karten, Datentarife und Mobilfunkverträge trägt der AG. Läuft eine mitgelieferte SIM-Karte oder ein inkludiertes Datenkontingent ab, obliegt die Verlängerung dem AG.
- (5) Cloud-, Portal- und App-Dienste werden von den jeweiligen Herstellern erbracht. Es gelten deren Nutzungs- und Datenschutzbedingungen. Der AN schuldet weder eine bestimmte Verfügbarkeit noch einen bestimmten Funktionsumfang dieser Dienste. Wartungsfenster, Ausfälle, Funktionsänderungen, die Einführung kostenpflichtiger Tarife sowie die Einstellung eines Dienstes begründen keine Ansprüche gegen den AN.
- (6) Ein durch Ausfall der Kommunikationsanbindung bedingter Verlust von Monitoring-, Visualisierungs- oder Ertragsdaten stellt keinen Mangel der Anlage dar und berührt deren Funktion und Ertrag nicht.

§ 53 Datensicherung

- (1) Der AG ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Vor Arbeiten an Anlagen, Steuerungen, Servern, Netzwerken oder EDV-nahen Einrichtungen hat der AG eine vollständige, aktuelle und auf Wiederherstellbarkeit geprüfte Datensicherung durchzuführen.

- (2) Der AN weist auf diese Obliegenheit ausdrücklich hin. Kommt der AG ihr nicht nach, ist die Haftung des AN für Datenverlust und die Kosten der Datenwiederherstellung ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern gilt dieser Ausschluss nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der AN sichert Parametrierungs- und Konfigurationsdaten der von ihm errichteten Anlagen im technisch möglichen und üblichen Umfang. Eine Verpflichtung zur dauerhaften Vorhaltung, Archivierung oder Herausgabe dieser Daten besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung; § 56 Abs 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Haftung des AN für Datenverlust ist gegenüber Unternehmern jedenfalls auf jenen Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den AG zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

§ 52 Fernwartung und Monitoring

- (1) Monitoring-, Visualisierungs-, App- und Fernwartungsfunktionen setzen eine bauseits bereitzustellende, dauerhaft verfügbare Internetverbindung samt geeigneter Netzwerkinfrastruktur voraus. Einschränkungen durch Internet-, Router-, WLAN-, Firewall- oder Mobilfunkprobleme liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des AN.
- (2) Der AN schuldet keine ununterbrochene Verfügbarkeit von Portalen, Cloud-Diensten oder Apps Dritter. Wartungsfenster, Ausfälle und Funktionsänderungen dieser Dienste stellen keinen Mangel dar.
- (3) Ein Fernzugriff des AN auf die Anlage erfolgt nur mit Zustimmung des AG und ausschließlich zu Zwecken der Störungsbehebung, Wartung, Parametrierung und Optimierung. Der AG kann die Zustimmung jederzeit widerrufen; diesfalls sind Ferndiagnose und Fernentstörung nicht möglich und es fallen Vor-Ort-Einsätze nach § 7 an.
- (4) Fernwartung ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Leistungsbestandteil. Ohne Wartungsvertrag werden Fernwartungsleistungen nach Aufwand verrechnet.
- (5) Der AN führt keine Überwachung der Anlage im Sinne einer Aufsichts- oder Alarmierungspflicht durch. Eine Verpflichtung, Störungen von sich aus zu erkennen und zu melden, besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Rahmen eines Wartungsvertrags.

§ 54 Wartung und Service

- (1) Anlagen bedürfen regelmäßiger Wartung und wiederkehrender Überprüfung nach Herstellervorgaben, Normen und behördlichen Auflagen. Deren Veranlassung obliegt dem AG, sofern kein Wartungsvertrag besteht.
- (2) Der AN weist ausdrücklich auf die Empfehlung eines Wartungsvertrags hin. Unterbleibt die erforderliche Wartung, ist die Haftung des AN für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.
- (3) Wartungsverträge werden gesondert schriftlich abgeschlossen und regeln Umfang, Intervalle, Reaktionszeiten und Entgelt. Diese AGB gelten für Wartungsverträge ergänzend.
- (4) Ersatzteile, Verschleißteile und Verbrauchsmaterial sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht im Wartungsentgelt enthalten.
- (5) Der AN schuldet keine Ersatzteilbevorratung über die Verfügbarkeit beim jeweiligen Hersteller hinaus. Für die Abkündigung von Produkten oder die Einstellung der Ersatzteilversorgung durch Hersteller haftet der AN nicht.

§ 55 Störungsdienst

- (1) Der AN unterhält einen Störungs- und Bereitschaftsdienst, der grundsätzlich rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche erreichbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Einsatz innerhalb bestimmter Reaktionszeiten besteht nur im Rahmen eines gesondert abgeschlossenen Wartungs- oder Servicevertrags.
- (2) Für die Verrechnung von Störungs- und Bereitschaftseinsätzen gelten folgende Zeitfenster, wobei sich die Zuschläge auf den jeweils maßgeblichen Verrechnungssatz beziehen:
 - Montag bis Freitag 08:30 bis 17:00 Uhr: Normalarbeitszeit, kein Zuschlag

- Montag bis Freitag 06:00 bis 08:30 Uhr und 17:00 bis 22:00 Uhr: Zuschlag 50 %
 - Montag bis Freitag 22:00 bis 06:00 Uhr: Zuschlag 100 %
 - Samstag 06:00 bis 22:00 Uhr: Zuschlag 50 % (an Samstagen besteht keine Normalarbeitszeit)
 - Samstag 22:00 bis 06:00 Uhr: Zuschlag 100 %
 - Sonn- und gesetzliche Feiertage, ganztägig: Zuschlag 100 %
- (3) Maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt der Leistungserbringung. Erstreckt sich ein Einsatz über mehrere Zeitfenster, wird jeder Zeitanteil mit dem für ihn geltenden Zuschlag verrechnet.
- (4) Da Fahrzeit als Arbeitszeit gilt (§ 7 Abs 4), gelten die Zuschläge nach Abs 2 auch für An- und Abfahrtszeiten. Die KFZ- und Rüstpauschale nach § 7 Abs 5 fällt je Anfahrt zusätzlich an.
- (5) Störungseinsätze werden nach Aufwand verrechnet, auch wenn sich die gemeldete Störung als nicht dem Verantwortungsbereich des AN zuzuordnen erweist, insbesondere bei Bedienfehlern, Fremdeinwirkung, Ausfällen von Anlagen Dritter, Netz-, Internet- oder Mobilfunkstörungen oder bei Fehlalarmen. Erweist sich die Störung als Gewährleistungsfall des AN, entfällt die Verrechnung im Umfang der Gewährleistungspflicht.
- (6) Der AG hat bei Störungsmeldungen den Zugang zur Anlage sicherzustellen, eine auskunftsfähige Person namhaft zu machen und die zur Eingrenzung erforderlichen Angaben zu machen. Vergebliche Anfahrten sowie Wartezeiten werden nach § 7 einschließlich der Zuschläge nach Abs 2 verrechnet.
- (7) Der AN ist berechtigt, vorrangig eine Ferndiagnose durchzuführen, sofern die technischen Voraussetzungen nach §§ 51 und 52 vorliegen. Verweigert der AG den Fernzugriff, sind die dadurch erforderlichen Vor-Ort-Einsätze vollständig zu vergüten.
- (8) Ein Einsatz kann nur insoweit geschuldet werden, als die erforderlichen Ersatzteile verfügbar sind. Ist eine endgültige Behebung im Zuge des Ersteinsatzes nicht möglich, schuldet der AN eine dem Umständen nach zumutbare Provisorial- oder Sicherungsmaßnahme; § 20 Abs 4 gilt sinngemäß.

§ 56 Eigentum an Planunterlagen und Source Code

- (1) Pläne, Skizzen, Schemata, Berechnungen, Simulationen, Kostenvoranschläge, Leistungsverzeichnisse, Dokumentationen sowie Source Code und Konfigurationsfiles, die vom AN beigestellt wurden oder unter seinem Beitrag entstanden sind, bleiben sein geistiges Eigentum.
- (2) Der AG erhält daran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertragsgegenständlichen Zweck. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Zurverfügungstellung sowie auch nur auszugsweises Kopieren, insbesondere zur Einholung von Konkurrenzangeboten, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich einzelvertraglich vereinbart, schuldet der AN weder die Herausgabe noch die Übermittlung von Source Code, Konfigurationsfiles, Programmier- oder Parametrierdaten.
- (4) Werden dem AN vom AG geistige Schöpfungen Dritter zur Ausführung bereitgestellt, garantiert der AG, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und hält den AN schad- und klaglos. Bei Behauptung einer Rechtsverletzung ist der AN berechtigt, die Ausführung auf Risiko des AG bis zur Klärung einzustellen und von Unternehmern angemessene Kostenvorschüsse für Prozesskosten zu verlangen.
- (5) Der AG verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

§ 57 Fotos, Referenzen und Drohnenaufnahmen

- (1) Der AN ist berechtigt, die ausgeführte Anlage zu Dokumentations- und Nachweiszwecken zu fotografieren. Diese Aufnahmen dienen der internen Dokumentation, der Gewährleistungsabwicklung und der Vorlage gegenüber Netzbetreibern, Behörden und Versicherern.

- (2) Eine Verwendung von Fotos, Videos, Drohnenaufnahmen, Anlagendaten sowie Namen und Logo des AG zu Referenz-, Werbe- und Präsentationszwecken, insbesondere auf Website, in sozialen Medien und in Druckwerken, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten, freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des AG. Diese wird im Angebot oder in einem eigenen Formular eingeholt und ist nicht Voraussetzung für den Vertragsabschluss.
- (3) Der Widerruf der Einwilligung ist jederzeit formlos möglich und wirkt für die Zukunft. Bereits gedruckte Werbemittel und bereits erfolgte Veröffentlichungen bei Dritten sind davon nicht erfasst.
- (4) Der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) erfolgt ausschließlich nach den luftfahrtrechtlichen Vorschriften durch entsprechend registrierte und qualifizierte Personen. Der AG hat, soweit er Verfügungsberechtigter der Liegenschaft ist, die Zustimmung zum Überflug zu erteilen und erforderlichenfalls die Zustimmung betroffener Nachbarn oder Nutzungsberechtigter einzuholen.
- (5) Aufnahmen werden so angefertigt, dass Personen sowie fremde Liegenschaften nach Möglichkeit nicht identifizierbar abgebildet werden. Vor einer Veröffentlichung werden Kennzeichen, Hausnummern und sonstige unmittelbar identifizierende Merkmale auf Wunsch des AG unkenntlich gemacht.

Teil V – Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 58 Datenschutz

- (1) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten des AG ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des DSG.
- (2) Verarbeitet werden insbesondere Stammdaten, Kontaktdaten, Objekt- und Anlagendaten, Auftrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten sowie technische Anlagendaten. Rechtsgrundlagen sind die Vertragserfüllung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO), die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (lit c), berechnigte Interessen (lit f) sowie, soweit erforderlich, die Einwilligung (lit a).
- (3) Bei Anlagen mit Monitoring, Lastmanagement, Ladeinfrastruktur oder Fernwartung können technische Daten wie Erzeugungs-, Verbrauchs-, Lade- und Statusdaten verarbeitet werden. Diese können bei Verwendung von Hersteller- oder Cloud-Diensten auch beim jeweiligen Anbieter verarbeitet werden; insoweit gelten dessen Datenschutzbestimmungen, auf die der AN hinweist.
- (4) Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, insbesondere an Netzbetreiber, Behörden, Förderstellen, Lieferanten, Subunternehmer, Hersteller im Gewährleistungsfall sowie an Steuerberatung, Bank und Rechtsvertretung.
- (5) Die Aufbewahrung erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Gewährleistungsfristen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen.
- (6) Dem AG stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu. Kontakt: office@elektro-schneeweiss.at. Die vollständige Datenschutzinformation ist unter www.elektro-schneeweiss.at/datenschutz abrufbar.
- (7) Betreibt der AG eine Videoüberwachungs- oder sonstige personenbezogene Datenverarbeitung mit vom AN errichteter Technik, ist ausschließlich der AG Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Erbringt der AN im Rahmen von Fernwartung Leistungen, die eine Auftragsverarbeitung darstellen, wird hierüber ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

§ 59 Rücktrittsrecht für Verbraucher

- (1) Wurde der Vertrag mit einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des AN (etwa in der Wohnung des Verbrauchers) oder im Fernabsatz geschlossen, steht dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zu.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt bei Dienst- und Werkleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, bei Warenlieferungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter die Ware in Besitz nimmt.
- (3) Die vollständige Rücktrittsbelehrung samt Muster-Rücktrittsformular ist Anhang D dieser AGB und wird dem Verbraucher gemeinsam mit dem Angebot in Textform ausgehändigt.
- (4) Soll mit den Arbeiten bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen werden, bedarf dies eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger. Tritt der Verbraucher danach zurück, hat er ein dem bis dahin erbrachten Leistungsanteil entsprechendes Entgelt zu zahlen.
- (5) Das Rücktrittsrecht besteht insbesondere nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie in den weiteren Fällen des § 18 FAGG.

§ 60 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

- (2) Die Vertragsteile verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gegenüber Verbrauchern gilt anstelle einer unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung.
- (3) Diese Klausel gilt auch für allfällige Vertragslücken.

§ 61 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und, gegenüber Unternehmern, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Für Verbraucher gelten jedenfalls die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Erfüllungsort gegenüber Unternehmern ist der Sitz des AN in 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
- (4) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit unternehmerischen Kunden wird die Zuständigkeit des für den Sitz des AN sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände, insbesondere § 14 KSchG.

§ 62 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen gegenüber Unternehmern der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- (2) Der AG ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des AN an Dritte zu übertragen. Der AN ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung geeigneter Subunternehmer zu bedienen.
- (3) Erklärungen in Textform, insbesondere per E-Mail an die im Vertrag genannten Adressen, gelten als zugegangen. Adressänderungen sind unverzüglich bekanntzugeben.
- (4) Der AN ist berechtigt, diese AGB für künftige Verträge zu ändern. Für bereits abgeschlossene Verträge gilt die bei Vertragsabschluss maßgebliche Fassung. Frühere Fassungen werden vom AN archiviert und auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- (5) Sämtliche Anhänge (A Zeitfenster und Verrechnungsgrundsätze, B Mahnspesen, C Beistellungsprotokoll, D Rücktrittsbelehrung) sind integrierender Bestandteil dieser AGB.
- (6) Mit Inkrafttreten dieser Fassung treten alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in Angeboten enthaltenen Bedingungs- und Schlusstexte des AN für künftige Vertragsabschlüsse außer Kraft.

Anhänge

Anhang A – Zeitfenster, Zuschläge und Verrechnungsgrundsätze

Die Höhe der Verrechnungssätze wird nicht in diesen AGB veröffentlicht. Sie wird dem AG im jeweiligen Angebot als eigene Position ausgewiesen und auf Anfrage jederzeit bekanntgegeben. Nachstehend geregelt sind ausschließlich die Systematik der Zeitfenster, die Zuschläge und die Verrechnungsgrundsätze.

1. Zeitfenster und Zuschläge

- Montag bis Freitag 08:30 bis 17:00 Uhr: Normalarbeitszeit, kein Zuschlag
- Montag bis Freitag 06:00 bis 08:30 Uhr und 17:00 bis 22:00 Uhr: Zuschlag 50 %
- Montag bis Freitag 22:00 bis 06:00 Uhr: Zuschlag 100 %
- Samstag 06:00 bis 22:00 Uhr: Zuschlag 50 %; an Samstagen besteht keine Normalarbeitszeit
- Samstag 22:00 bis 06:00 Uhr: Zuschlag 100 %
- Sonn- und gesetzliche Feiertage, ganztägig: Zuschlag 100 %
- Erstreckt sich ein Einsatz über mehrere Zeitfenster, wird jeder Zeitanteil gesondert mit dem für ihn geltenden Zuschlag verrechnet

2. Fahrzeit

- Fahrzeit gilt als Arbeitszeit und wird zum jeweils maßgeblichen Verrechnungssatz einschließlich der Zuschläge nach Punkt 1 verrechnet
- Dies gilt für An- und Abfahrt gleichermaßen sowie für Fahrten zwischen mehreren Einsatzorten desselben Auftrags

3. KFZ- und Rüstpauschale

- Je Anfahrt und je Rechnung wird eine KFZ- und Rüstpauschale verrechnet
- Sie deckt Bereitstellung, Beladung, Betrieb und Ausstattung des Montagefahrzeugs sowie die Vorhaltung von Werkzeug, Mess- und Prüfmitteln ab
- Sie fällt bei jeder Anfahrt gesondert an, auch bei mehreren Anfahrten am selben Tag oder zum selben Auftrag

4. Weitere Verrechnungsgrundsätze

- Verrechnet wird die tatsächlich aufgewendete Zeit einschließlich Vorbereitungs-, Rüst-, Prüf-, Dokumentations- und Aufräumzeiten
- Wartezeiten, die der AG zu vertreten hat, sowie vergebliche Anfahrten und nicht rechtzeitig abgesagte Termine werden als Regiezeit verrechnet
- Kleinmaterial wird, sofern nicht gesondert ausgewiesen, mit einem im Angebot ausgewiesenen prozentuellen Zuschlag auf die Materialsomme verrechnet
- Gerätemiete für Hebebühne, Kran, Kernbohrgerät, Thermografie oder Netzanalysator wird nach Aufwand zuzüglich Transport und Standzeit verrechnet
- Sämtliche Sätze und Pauschalen verstehen sich gegenüber Unternehmern netto zuzüglich Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern inklusive Umsatzsteuer
- Mindestverrechnung und Abrechnungstakt:
Je Einsatz wird die erste Arbeitsstunde (60 Minuten) vollständig verrechnet. Nach Ablauf der ersten Stunde erfolgt die weitere Abrechnung im 30-Minuten-Takt, wobei jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde verrechnet wird.

Anhang B – Mahnspesen

Angemessene Kosten der zweckentsprechenden Betreuung im Sinne des § 1333 Abs 2 ABGB.

- 1. Mahnung: kostenfrei
- 2. Mahnung: EUR 50
- 3. Mahnung / letzte Aufforderung vor Klage: EUR 50

- Gegenüber Unternehmern zusätzlich Pauschalbetrag von EUR 40,00 gemäß § 458 UGB
- Kosten der Einschaltung von Inkassoinstitut oder Rechtsvertretung in tarifmäßiger bzw. verordnungsgemäßer Höhe

Anhang C – Beistellungsprotokoll (Muster)

Zu verwenden bei jeder Übernahme kundenseitig beigestellter Ware gemäß § 25. Ein Exemplar verbleibt beim AG, ein Exemplar beim AN.

- Auftraggeber, Bauvorhaben, Auftragsnummer, Datum
- Bezeichnung der Ware, Hersteller, Typ, Seriennummer, Stückzahl
- Herkunft und Beschaffungsweg, Rechnungs- bzw. Liefernachweis vorhanden: ja / nein
- Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Datenblatt und Montageanleitung vorhanden: ja / nein
- Äußerlich erkennbarer Zustand, Verpackung unversehrt, Transportschäden erkennbar
- Vom AN geäußerte Bedenken im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht (Freitext)
- Entscheidung des AG nach Hinweis: Einbau erfolgt dennoch / Einbau unterbleibt / Klärung
- Hinweis: Für die beigestellte Ware übernimmt der AN gemäß § 25 der AGB keine Gewährleistung, keine Garantie und keine Haftung für die Funktionsfähigkeit.
- Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber · Unterschrift Auftragnehmer

Anhang D – Rücktrittsbelehrung für Verbraucher (Gerüst)

Rücktrittsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Frist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses (bei Dienstleistungen) bzw. ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter die Waren in Besitz genommen haben (bei Warenlieferungen).

Ausgenommen hiervon sind Verträge, die in den Geschäftsräumlichkeiten der Elektrotechnik Schneeweiss OG abgeschlossen werden, sofern für diese nach den gesetzlichen Bestimmungen kein Rücktrittsrecht besteht.

Zur Ausübung des Rücktrittsrechts müssen Sie uns – Elektrotechnik Schneeweiss OG, Feldkirchnerstraße 104, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, office@elektro-schneeweiss.at – mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Rücktrittsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung.

Folgen des Rücktritts: Wir erstatten Ihnen alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang Ihrer Rücktrittserklärung. Haben Sie verlangt, dass die Arbeiten während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang entspricht.

Ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers auf vorzeitigen Leistungsbeginn: „Ich verlange ausdrücklich, dass die Elektrotechnik Schneeweiss OG mit der Ausführung der beauftragten Leistungen bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnt. Mir ist bekannt, dass ich bei Rücktritt einen dem bis dahin erbrachten Leistungsanteil entsprechenden Betrag zu zahlen habe.“ _____ Ort, Datum, Unterschrift

Muster-Rücktrittsformular: An Elektrotechnik Schneeweiss OG, Feldkirchnerstraße 104, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, office@elektro-schneeweiss.at – Hiermit trete ich von dem von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Leistung / den Kauf der folgenden Waren zurück: _____ · Bestellt am / erhalten am: _____
 · Name und Anschrift des Verbrauchers: _____ · Datum und Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument fasst die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Elektrotechnik, Sicherheitsanlagentechnik und Kommunikationselektronik sowie die bisherigen Angebots-Schlusstexte für Wallbox, Photovoltaik und Carports zu einem einheitlichen, durchgehend nummerierten Regelwerk zusammen und ergänzt es um Bestimmungen zu Materialpreisgleitung, Lieferengpässen, Netzbetreiberthemen, Förderungen, Speichern, Software, Fernwartung, Datenschutz und Verbraucherrücktritt.